Deutscher Bundestag **Drucksache 19/3148**

19. Wahlperiode 03.07.2018

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/2186 –

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Quartal des Jahres 2018

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung zumeist nur wenig Beachtung finden. So ist wenig bekannt, dass die Anerkennungsquote bei inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt als die offiziellen Zahlen vermuten lassen (vgl. hierzu und zum Folgenden, soweit nicht anders angegeben, Bundestagsdrucksache 19/1371). Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der rein formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2017 bei 53 Prozent (2016: 71,4 Prozent), gegenüber der von der Bundesregierung verwandten unbereinigten Schutzquote in Höhe von 43,4 Prozent. Die Statistikbehörde der EU „eurostat“ verwendet ebenfalls eine um formelle Entscheidungen bereinigte „Anerkennungsrate“, diese lag nach ihren Berechnungen im Jahr 2017 für Deutschland bei 50 Prozent (Pressemitteilung 67/2018).

Hinzu kommen noch Anerkennungen durch die Gerichte nach zunächst negativer Entscheidung des BAMF. 45,5 Prozent aller Asylklagen bei den Verwaltungsgerichten endeten 2017 mit einer „sonstigen Verfahrenserledigung“ (a. a. O., Antwort zu Frage 14), z. B. wenn Einzelverfahren von mehreren Familienangehörigen zusammengelegt werden, wenn eine Klage zurückgenommen oder nicht weiter verfolgt oder wenn ein Schutzstatus im Einvernehmen mit dem BAMF in Abänderung des Ursprungsbescheides erteilt wird – Letzteres war im Jahr 2017 4 582 Mal der Fall (ebd., Antwort zu Frage 16c). Werden diese formellen Erledigungen außer Betracht gelassen und nur tatsächlich inhaltliche Entscheidungen der Gerichte betrachtet, ergibt sich eine bereinigte Erfolgsquote von Asylsuchenden im Klageverfahren im Jahr 2017 in Höhe von 40,8 Prozent (2016: 28,8 Prozent, 2015: 12,6 Prozent, Bundestagsdrucksachen 18/12623, Antwort zu Frage 11 und 18/8450, Antwort zu Frage 14). Bei syrischen und afghanischen Geflüchteten lag diese Erfolgsquote bei den Gerichten im Jahr 2017 sogar bei 62 bzw. 61 Prozent. „eurostat“ nennt für das Jahr 2017 bei „endgültigen Berufungsbescheiden“ im Gerichtsverfahren eine Anerkennungsrate in Höhe von 40 Prozent (a. a. O.).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 28. Juni 2018 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Sprecher des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat Johannes Dimroth bezeichnete auf der Regierungspressekonferenz vom 23. März 2018 die Zahl einer Erfolgsquote im Gerichtsverfahren in Höhe von 40 Prozent hingegen als „schlichtweg falsch“. Tatsächlich erfolgreich seien nur „etwas mehr als ein Fünftel der Klagen“, die Differenz ergebe sich aus Verfahrenserledigungen in Fällen mit wenig oder gar keinen Erfolgsaussichten. Zudem behauptete er, es gebe zwar eine Zunahme der Klagen in absoluten Zahlen, aber bei der „relativen Klagequote“ sei „keine signifikante Steigerung im Vergleich zu den Vorjahren zu erkennen“. Ähnlich äußerte sich auch die Präsidentin des BAMF in einer Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 15. April 2018 (Top 20). Diese Behauptung stimmt jedoch nicht mit den Angaben der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen der Fraktion DIE LINKE. überein: Demnach wurden im Jahr 2017 49,8 Prozent aller Bescheide des BAMF beklagt, im Jahr 2016 lag dieser Anteil bei 24,8 Prozent und 2015 bei 16,1 Prozent – das bedeutet in etwa eine Verdreifachung der Klagequote innerhalb von drei Jahren. Ähnlich stellt sich die Entwicklung dar, wenn die Klagequote in Bezug auf ablehnende Bescheide des BAMF betrachtet wird: Hier lag die Klagequote im Jahr 2015 bei 43 Prozent, 2016 stieg sie auf 68,5 Prozent und im Jahr 2017 lag sie sogar bei 91,3 Prozent (Afghanistan: 96 Prozent) – auch dies ist mehr als eine Verdoppelung innerhalb von drei Jahren (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/12623, Antwort zu Frage 11b und 19/1371, Antwort zu Frage 14c).

Sowohl der Anstieg der Klagequoten als auch der Anstieg der Erfolgsquoten von Geflüchteten bei den Gerichten sind nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ein deutliches Indiz für eine zunehmende Zahl mangelhafter und rechtswidriger Entscheidungen des BAMF, auch infolge politischer Vorgaben. Zu einem ähnlichen Befund kommt offenbar – zumindest intern – auch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die Wochenzeitung „DIE ZEIT“ (Nr. 14/2018, S. 5: „Schneller abschieben“) berichtete über eine „interne Analyse“ im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, nach der es ein „schwerer Fehler“ gewesen sei, die Asylanhörungen im BAMF „auf Teufel komm raus zu beschleunigen“. Viele Entscheidungen seien deshalb fehlerhaft und beschäftigten nun massenhaft die Verwaltungsgerichte; die mangelnde Sorgfalt beim BAMF zahle sich nicht aus, beschleunigen solle man lieber an anderer Stelle. Neben der politischen Vorgabe, prioritär die noch anhängigen Asylverfahren so schnell wie möglich abzuarbeiten (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/11964 und 18/13703) gab es auch politische Vorgaben zur Asylentscheidungspraxis, etwa den Beschluss der damaligen Regierungsparteien vom 5. November 2015, die „Entscheidungsgrundlagen des BAMF überarbeiten und anpassen“ zu lassen, um eine „Intensivierung der Rückführungen“ nach Afghanistan zu ermöglichen, oder auch die Vorgabe, mit Blick auf die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten bei syrischen Asylsuchenden unterschiedliche Schutzstatus zu gewähren – die gerichtlichen Aufhebungsquoten sind in Bezug auf die beiden Herkunftsländer Afghanistan und Syrien wohlbemerkt besonders hoch.

Ende 2017 waren 361 059 Klagen bzw. insgesamt 372 443 Verfahren im Asylbereich bei allen Gerichten anhängig (Bundestagsdrucksache 19/1371, Antwort zu den Fragen 14 und 14d).

444 Asylsuchende waren im Jahr 2017 (2016: 273) von Asyl-Flughafenverfahren betroffen. Im Ergebnis wurde 127 Schutzsuchenden (2016: 68) nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisten oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt (Bundestagsdrucksachen 19/1371, Antwort zu Frage 13 und 18/11262, Antwort zu Frage 10).

45 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2017 waren minderjährig (2016: 36,2 Prozent). 4,6 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2016: 5 Prozent), bei denen die bereinigte Gesamtschutzquote zwischen 78,9 und 88,6 Prozent lag (Bundestagsdrucksachen 19/1371, Antwort zu Frage 9 und 18/11262, Antwort zu Frage 6).

1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) in der Entscheidungspraxis des BAMF im ersten Quartal 2018, und wie lauten die Vergleichswerte des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die 15 wichtigsten Herkunftsländer gesondert darstellen, bitte für jedes dieser Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele Asylsuchende Schutz nach Artikel 16a GG, nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK, einen subsidiären Schutzstatus bzw. nationalen Abschiebungsschutz zugesprochen bekommen haben, bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung (darunter Familienasyl), internationaler Flüchtlingsschutz (darunter Familienschutz), subsidiärer Schutz (darunter Familienschutz), nationale Abschiebungsverbote – bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen und in jedem Fall Angaben zu den Herkunftsländern Algerien, Marokko, Tunesien, Georgien, Armenien und die Türkei sowie zu allen sicheren Herkunftsstaaten machen)?

   b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle Entscheidungen (bitte wie zu Frage 1a differenzieren), und welche näheren Angaben lassen sich machen zu den Gründen sonstiger Verfahrenserledigungen?

Die Fragen 1a und 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch Heranziehen der erfragten sog. „bereinigten Gesamtschutzquote“ (Quote zu Frage 1b) etwaige Bleibeperspektiven von Staatsangehörigen der u. g. Staaten nicht hergeleitet oder begründet werden können, da die formellen Ablehnungen von Asylanträgen bei einer derartigen Quotenberechnung nicht berücksichtigt werden. Formelle Ablehnungen führen ebenso wie materiell entschiedene Asylablehnungen im Regelfall zu einer Ausreisepflicht. Maßgeblich für die Feststellung einer etwaigen Bleibeperspektive ist daher die Gesamtschutzquote, die alle ablehnenden Asylentscheidungen berücksichtigt.

1. Quartal 2018	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlings-schutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungs-verbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Herkunftsländer gesamt	1.070	1,5%	10.367	14,2%	8.179	11,2%	4.048	5,5%	23.664	32,3%	46,3%
darunter											
Syrien	277	2,4%	3.242	28,2%	5.261	45,7%	78	0,7%	8.858	77,0%	99,6%
Irak	13	0,2%	1.118	17,2%	416	6,4%	535	8,2%	2.082	32,0%	46,2%
Nigeria	22	0,5%	361	8,3%	51	1,2%	440	10,1%	874	20,2%	33,1%
Afghanistan	9	0,1%	949	12,3%	327	4,2%	1.630	21,1%	2.915	37,7%	48,0%
Iran	75	2,2%	770	22,3%	62	1,8%	36	1,0%	943	27,3%	39,5%
Türkei	227	8,5%	876	32,7%	22	0,8%	23	0,9%	1.148	42,8%	49,3%
Georgien	2	0,1%	5	0,2%	8	0,3%	21	0,9%	36	1,5%	1,8%
Eritrea	174	6,9%	862	34,1%	853	33,7%	78	3,1%	1.967	77,7%	96,7%
Somalia	10	0,3%	627	21,7%	457	15,8%	270	9,4%	1.364	47,2%	73,8%
Ungeklärt	21	1,2%	318	18,7%	142	8,3%	61	3,6%	542	31,8%	42,9%
Russische Föderation	129	4,3%	124	4,2%	65	2,2%	66	2,2%	384	12,9%	20,0%
Guinea	3	0,2%	118	9,3%	30	2,4%	92	7,3%	243	19,2%	29,5%
Pakistan	4	0,2%	38	2,2%	6	0,3%	32	1,9%	80	4,6%	7,0%
Gambia	1	0,0%	74	3,6%	8	0,4%	55	2,7%	138	6,8%	10,2%
Armenien	-	-	22	1,5%	18	1,2%	52	3,6%	92	6,4%	10,2%
Serbien	-	-	-	-	-	-	6	0,6%	6	0,6%	1,2%
Mazedonien	-	-	2	0,2%	4	0,4%	8	0,9%	14	1,6%	3,0%
Kosovo	-	-	-	-	-	-	12	2,3%	12	2,3%	4,0%
Ghana	-	-	12	2,6%	4	0,9%	18	3,9%	34	7,3%	11,2%
Bosnien - Herzegowina	-	-	-	-	2	0,6%	3	0,9%	5	1,6%	3,4%
Senegal	-	-	2	1,3%	3	1,9%	2	1,3%	7	4,4%	9,1%
Montenegro	-	-	-	-	-	-	1	0,7%	1	0,7%	1,1%
Algerien	-	-	7	0,9%	7	0,9%	6	0,8%	20	2,6%	6,8%
Marokko	-	-	10	1,5%	3	0,5%	21	3,3%	34	5,3%	10,2%
Tunesien	1	0,4%	3	1,2%	1	0,4%	1	0,4%	6	2,4%	5,5%

1.Quartal 2018			Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	
Asylberechtigung	1.070	1,5%	2,1%
darunter Familienschutz	90	8,4%	0,2%
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	10.367	14,2%	20,3%
darunter Familienschutz	4.872	47,0%	9,5%
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	12	0,0%	0,0%
§ 4 I Nr. 2 AsylG	1.463	2,0%	2,9%
§ 4 I Nr. 3 AsylG	5.556	7,6%	10,9%
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.148	1,6%	2,2%
Summe subsidiärer Schutz	8.179	11,2	16
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	3.698	5,1%	7,2%
§ 60 VII AufenthG	350	0,5%	0,7%
Summe Abschiebungsverbot	4.048	5,6	7,9
Gesamtschutz	23.664	32,3%	46,3%

4. Quartal 2017	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlings-schutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungs-verbot § 60 V/VII Auf-enthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Herkunftsländer gesamt	**1.035**	**1,1%**	**16.148**	**17,5%**	**11.960**	**13,0%**	**6.332**	**6,9%**	**35.475**	**38,5%**	**51,4%**
Darunter											
Syrien	214	1,5%	5.410	37,9%	6.269	44,0%	97	0,7%	11.990	84,1%	99,9%
Irak	39	0,4%	1.815	20,9%	2.042	23,5%	232	2,7%	4.128	47,5%	65,3%
Afghanistan	5	0,0%	2.126	13,2%	878	5,5%	3.851	24,0%	6.860	42,7%	47,8%
Türkei	225	7,0%	955	29,6%	12	0,4%	26	0,8%	1.218	37,8%	44,2%
Eritrea	258	7,4%	1.314	37,9%	1.143	33,0%	132	3,8%	2.847	82,2%	96,8%
Nigeria	5	0,1%	377	9,5%	61	1,5%	432	10,8%	875	21,9%	33,2%
Iran	69	1,6%	1.409	33,6%	64	1,5%	55	1,3%	1.597	38,1%	47,9%
Somalia	8	0,3%	777	24,7%	520	16,5%	270	8,6%	1.575	50,1%	81,6%
Georgien	-	-	2	0,2%	10	0,8%	21	1,6%	33	2,6%	3,4%
Ungeklärt	21	1,1%	414	20,7%	177	8,9%	75	3,8%	687	34,4%	46,6%
Russische Föderation	60	1,8%	101	3,0%	73	2,2%	93	2,8%	327	9,7%	15,6%
Pakistan	4	0,2%	69	3,0%	13	0,6%	71	3,1%	157	6,8%	9,6%
Armenien	3	0,2%	22	1,5%	20	1,3%	100	6,6%	145	9,6%	12,9%
Guinea	8	0,6%	141	9,8%	33	2,3%	145	10,1%	327	22,7%	35,6%
Albanien	-	-	3	0,2%	6	0,5%	17	1,4%	26	2,2%	3,8%
Serbien	-	-	3	0,3%	-	-	6	0,5%	9	0,8%	1,7%
Mazedonien	-	-	-	-	-	-	6	0,5%	6	0,5%	0,9%
Kosovo	-	-	-	-	1	0,1%	12	1,8%	13	1,9%	3,4%
Ghana	-	-	7	1,5%	1	0,2%	18	3,9%	26	5,6%	7,5%
Bosnien-Herzegowina	-	-	-	-	-	-	4	1,2%	4	1,2%	2,1%
Senegal	-	-	1	0,6%	1	0,6%	7	3,9%	9	5,0%	9,7%
Montenegro	-	-	-	-	1	0,4%	-	-	1	0,4%	0,9%
Marokko	-	-	15	2,1%	9	1,3%	13	1,9%	37	5,3%	10,2%
Algerien	-	-	3	0,4%	7	0,9%	8	1,0%	18	2,3%	5,1%
Tunesien	1	0,5%	1	0,5%	1	0,5%	1	0,5%	4	2,0%	3,4%

4. Quartal 2017			Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	
Asylberechtigung	1.035	1,1%	1,5
darunter Familienschutz	115	0,1%	0,2
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	16.148	17,5%	23,4
darunter Familienschutz	7.201	7,8%	10,4
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	13	0,0%	0,0%
§ 4 I Nr. 2 AsylG	2.280	2,5%	3,3%
§ 4 I Nr. 3 AsylG	8.340	9,1%	12,1%
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.327	1,4%	1,9%
Summe subsidiärer Schutz	11.960	13%	17,3%
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	5.833	6,3%	8,5%
§ 60 VII AufenthG	499	0,5%	0,7%
Summe Abschiebungsverbot	6.332	6,8%	9,2%
Gesamtschutz	35.475	38,5%	51,4%

Nähere Angaben zu den Gründen sonstiger Verfahrenserledigungen für das erste Quartal 2018 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Entscheidungskategorie	
Antrag nicht weiter bearbeitet	4
Einstellung wg. § 33 I u. II, § 32a II AsylG	1.405
nicht erforderlich, Dublin	154
sonstige Einstellung	1.326
Ungeprüft, da sicherer Drittstaat	19
Unzulässig (§ 29 I Nr. 1 AsylG)	10.777
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	2.987
Unzulässig (§ 29 I Nr. 3 AsylG)	25
Unzulässig (§ 29 I Nr. 4 AsylG)	15
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	1.295
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	4.086

2. a) Wie viele der Anerkennungen nach § 3 Absatz 1 AsylG (GFK) in den genannten Zeiträumen beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung bzw. waren Familienflüchtlingsstatus (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Angaben zu Entscheidungen aufgrund staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung werden nur für Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 AsylG erfasst und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

1. Quartal 2018	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
		Familienflüchtlings-schutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfol-gung	
				davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
Herkunftsländer gesamt	10.367	4.872	3.205	515	1.863	999
darunter:						
Syrien	3.242	2.417	627	88	104	33
Irak	1.118	861	39	11	195	60
Nigeria	361	104	16	14	213	181
Afghanistan	949	318	82	22	487	150
Iran	770	137	582	101	33	16
Türkei	876	106	710	55	21	20
Georgien	5	1	0	0	4	0
Eritrea	862	222	600	93	9	8
Somalia	627	210	10	2	372	258
Ungeklärt	318	133	118	38	41	12
Russische Föd.	124	56	51	8	17	14
Guinea	118	25	11	6	75	68
Pakistan	38	16	1	0	19	8
Gambia	74	16	11	4	43	40
Armenien	22	9	4	0	5	4

4. Quartal 2017	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
Herkunftsländer gesamt	16.148	7.201	4.807	787	3.368	1.489
darunter:						
Syrien	5.410	4.088	933	165	182	41
Irak	1.815	1.085	54	6	596	128
Afghanistan	2.126	489	229	39	1.311	448
Türkei	955	91	809	40	11	7
Eritrea	1.314	370	854	147	29	21
Nigeria	377	104	30	15	207	171
Iran	1.409	143	1.187	170	40	21
Somalia	777	222	28	16	460	333
Georgien	2	1	1	1	0	0
Ungeklärt	414	184	130	52	74	25
Russische Föd.	101	36	36	16	23	10
Pakistan	69	30	8	2	25	4
Armenien	22	4	12	4	4	3
Guinea	141	31	18	10	73	65
Albanien	3	1	1	0	1	1

b) Wie viele der Anerkennungen in den genannten Zeiträumen waren Schutzstatus nach § 26 AsylG für Familienangehörige bereits Anerkannter (bitte jeweils nach dem Bezugsstatus – Asylberechtigung, Flüchtlingsstatus nach der GFK bzw. subsidiärem Schutz – differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2018		
	absolut	in Prozent
Familienasyl Art. 16a	1.070	1,5
§ 3 I AsylG Familienschutz	10.367	14,2
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.148	1,6

4. Quartal 2017		
	absolut	in Prozent
Familienasyl Art. 16a	115	0,1
§ 3 I AsylG Familienschutz	7.201	7,8
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.327	1,4

3. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die bereinigten Schutzquoten für die Herkunftsländer Afghanistan, Irak, Iran, Somalia, Türkei und Äthiopien im bisherigen Jahr 2018, differenziert nach Bundesländern (bitte jeweils auch die absolute Fallzahl der Entscheidungen in den jeweiligen Bundesländern und Gesamtzahlen für alle Bundesländer nennen), und wie waren die bereinigten Schutzquoten und absoluten Fallzahlen in Bezug auf diese Herkunftsländer im Jahr 2017, differenziert nach Organisationseinheiten im BAMF (bitte nur solche Organisationseinheiten mit über 100 entsprechenden Entscheidungen im Jahr 2017 auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (bezogen auf Angaben zu „bereinigten Gesamtschutzquoten“ wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen):

Vorab ist auf darauf hinzuweisen, dass Schutzquoten zu gleichen Staatsangehörigkeiten je nach Bundesland oder Organisationseinheit unterschiedlich sein können:

– Nicht in jedem Bundesland wird jedes Herkunftsland (gleich stark) per Verteilung der Antragsteller zugesteuert und bearbeitet. Der Verteilschlüssel ist zwischen den Bundesländern über den sogenannten Königsteiner Schlüssel abgestimmt. Innerhalb der Bundesländer entscheiden die Erstaufnahmeeinrichtungen über die Verteilung der Flüchtlinge auf die Ankunftszentren des BAMF. Dabei ist es z. B. möglich, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt besonders viele Schutzbedürftige aus einer bestimmten Region eines Herkunftslandes (mit z. B. unterschiedlich zu bewertenden Fluchtgründen im Vergleich zu anderen Herkunftsregionen) nach Deutschland kommen und deren Asylantrag zum überwiegenden Teil im Rahmen der Weiterverteilung in einem Bundesland bearbeitet wird. Dies kann die Schutzquoten entsprechend unterschiedlich beeinflussen. Auch der Anteil der Dublin-Fälle, bei denen ein anderer EU-Mitgliedsstaat für das Asylverfahren zuständig ist, ist unterschiedlich hoch.

– Das Asylverfahren stellt immer eine Einzelfallprüfung dar. Es wird individuell geprüft, ob Schutz gewährt wird oder der Asylantrag abzulehnen ist. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Glaubhaftigkeit des Vortrags der Asylgründe in der Anhörung, dem Kernstück des Verfahrens. Auch bei Personen aus demselben Herkunftsland können sich – bei auf dem ersten Blick ähnlichen Fallkonstellationen – die individuellen Umstände unterscheiden. Eine Beurteilung der drohenden Gefahr für den Antragsteller bei einer möglichen Rückkehr kann, wie in Afghanistan, beispielsweise davon abhängen, aus welcher Region die Person stammt. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass in bestimmten Fällen Abschiebungsverbote entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszusprechen sind.

– Die Akteure, von denen Verfolgung ausgeht, sind ebenso verschieden wie die Verfolgungsgründe. Diese sind von Fall zu Fall unterschiedlich und werden daher aufgrund der Individualität statistisch nicht erfasst, weshalb ein Vergleich nicht aussagekräftig ist.

- Die Gruppe der Asylantragsteller aus einem Herkunftsland kann stark heterogen sein. Einfluss auf die Entscheidung können beispielsweise die Volksgruppenzugehörigkeit, die Religion oder andere Faktoren haben.
- Grundlage der Entscheidung ist also das glaubhaft vorgetragene individuelle Verfolgungsschicksal verbunden mit der Plausibilität nach den Informationen des Bundesamtes aus und über die Herkunftsländer. Die bereits erreichte Schutzquote je Einheit ist insofern kein Kriterium und ist den Entscheidern auch nicht bekannt.

1. Quartal 2018 Afghanistan	Gesamtschutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidungen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	485	36,4%	41,3%
Bayern	218	32,9%	49,8%
Berlin	145	40,5%	52,3%
Brandenburg	76	25,2%	33,2%
Bremen	10	11,5%	24,4%
Hamburg	145	42,3%	56,2%
Hessen	358	44,5%	54,6%
Mecklenburg-Vorpommern	98	53,6%	81,0%
Niedersachsen	282	36,8%	42,8%
Nordrhein-Westfalen	515	40,1%	48,9%
Rheinland-Pfalz	178	42,5%	51,7%
Saarland	2	8,3%	33,3%
Sachsen	66	39,5%	55,0%
Sachsen-Anhalt	60	38,0%	63,8%
Schleswig-Holstein	181	28,5%	40,1%
Thüringen	96	48,7%	0,0%
Gesamt	2.915	37,7%	48,0%

1. Quartal 2018 Irak	Gesamtschutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidungen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	200	21,8%	29,5%
Bayern	170	21,4%	36,6%
Berlin	50	26,5%	40,7%
Brandenburg	-	-	0,0%
Bremen	50	63,3%	80,6%
Hamburg	67	38,7%	59,8%
Hessen	71	24,1%	42,5%
Mecklenburg-Vorpommern	13	26,5%	50,0%
Niedersachsen	556	46,1%	58,0%
Nordrhein-Westfalen	693	38,8%	50,5%
Rheinland-Pfalz	10	12,7%	21,3%
Saarland	4	11,8%	21,1%
Sachsen	37	20,4%	46,8%
Sachsen-Anhalt	8	11,9%	29,6%
Schleswig-Holstein	93	24,2%	40,3%
Thüringen	60	30,0%	50,4%
Gesamt	2.082	32,0%	46,2%

1. Quartal 2018 Iran	Gesamtschutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidungen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	142	33,8%	46,7%
Bayern	39	11,7%	18,9%
Berlin	23	20,4%	33,8%
Brandenburg	16	14,7%	20,8%
Bremen	7	17,1%	28,0%
Hamburg	31	25,0%	36,5%
Hessen	57	20,5%	33,7%
Mecklenburg-Vorpommern	22	40,0%	48,9%
Niedersachsen	165	32,3%	40,2%
Nordrhein-Westfalen	223	29,8%	43,9%
Rheinland-Pfalz	73	32,4%	45,6%
Saarland	9	50,0%	100,0%
Sachsen	12	16,2%	24,5%
Sachsen-Anhalt	8	10,5%	19,0%
Schleswig-Holstein	103	42,0%	53,6%
Thüringen	13	14,8%	32,5%
Gesamt	943	27,3%	39,5%

1. Quartal 2018 Somalia	Gesamtschutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidungen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	223	49,1%	68,0%
Bayern	201	46,2%	69,8%
Berlin	20	37,0%	76,9%
Brandenburg	21	25,9%	47,7%
Bremen	15	53,6%	83,3%
Hamburg	33	47,1%	63,5%
Hessen	217	47,8%	76,1%
Mecklenburg-Vorpommern	29	56,9%	85,3%
Niedersachsen	133	51,0%	79,6%
Nordrhein-Westfalen	166	43,9%	73,8%
Rheinland-Pfalz	145	48,8%	76,7%
Saarland	2	22,2%	66,7%
Sachsen	27	65,9%	84,4%
Sachsen-Anhalt	29	39,2%	65,9%
Schleswig-Holstein	62	48,8%	92,5%
Thüringen	41	56,2%	89,1%
Gesamt	1.364	47,2%	73,8%

1. Quartal 2018 Türkei	Gesamtschutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidungen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	154	36,7%	40,4%
Bayern	45	30,2%	37,2%
Berlin	31	26,5%	32,3%
Brandenburg	1	4,0%	9,1%
Bremen	1	2,0%	2,7%
Hamburg	6	15,8%	20,7%
Hessen	234	57,8%	69,4%
Mecklenburg-Vorpommern	7	41,2%	53,8%
Niedersachsen	100	31,8%	36,5%
Nordrhein-Westfalen	404	62,1%	68,7%
Rheinland-Pfalz	42	26,1%	28,2%
Saarland	7	41,2%	43,8%
Sachsen	41	41,0%	46,1%
Sachsen-Anhalt	14	24,6%	26,4%
Schleswig-Holstein	21	26,9%	28,4%
Thüringen	40	48,8%	64,5%
Gesamt	1.148	42,8%	49,3%

1. Quartal 2018 Äthiopien	Gesamtschutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidungen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	14	25,9%	26,4%
Bayern	51	15,0%	20,0%
Berlin	3	60,0%	60,0%
Brandenburg	-	-	0,0%
Bremen	1	100,0%	100,0%
Hamburg	1	50,0%	100,0%
Hessen	68	36,0%	46,6%
Mecklenburg-Vorpommern	3	60,0%	100,0%
Niedersachsen	6	31,6%	33,3%
Nordrhein-Westfalen	15	42,9%	55,6%
Rheinland-Pfalz	4	14,8%	21,1%
Saarland	-	-	0,0%
Sachsen	5	35,7%	62,5%
Sachsen-Anhalt	-	-	0,0%
Schleswig-Holstein	2	18,2%	66,7%
Thüringen	3	13,6%	13,6%
Gesamt	176	23,8%	30,7%

Differenziert nach Organisationseinheiten im BAMF

Jahr 2017	Afghanistan	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Auswertung	115.537	47,4%
Entscheidungszentrum Ost	16.765	43,6%
Entscheidungszentrum West	7.738	45,2%
Entscheidungszentrum Südwest	7.203	44,5%
AZ Gießen - Offenbach	6.161	41,2%
AS München	6.064	48,8%
AZ Hamburg	3.191	48,3%
AS Schweinfurt	3.172	25,5%
AZ Suhl	3.169	58,7%
AZ Gießen	3.095	56,6%
AS Dortmund	2.803	64,3%
AS Berlin	2.675	47,3%
AZ Münster	2.573	57,6%
AZ Heidelberg	2.258	33,0%
AS Deggendorf	2.124	43,8%

Jahr 2017	Afghanistan	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
AS Regensburg	2.105	33,0%
AS Diez	1.841	70,7%
AZ Lebach	1.712	41,0%
AS Neumünster-Boostedt	1.563	43,8%
AZ Chemnitz	1.522	38,5%
AS Büdingen	1.419	33,4%
AZ Bonn	1.321	70,8%
AS Kiel	1.319	56,1%
AS Oldenburg	1.312	40,4%
AZ Halberstadt	1.298	51,9%
AZ Leipzig	1.295	46,6%
AS Neustadt	1.258	53,8%
AS Rendsburg	1.213	75,3%
AZ Stern-Buchholz	1.177	61,0%
AZ Trier	1.162	41,8%
AS Mühlhausen/Th.	1.159	43,4%
AS Halberstadt	1.126	49,4%
AZ Bielefeld	1.111	43,2%
AS Augsburg	1.102	35,3%
AS Düsseldorf	1.097	59,9%
AZ Mönchengladbach	1.043	59,4%
AS Eisenhüttenstadt	1.037	23,1%
AZ Bamberg	1.012	47,5%
AZ Dresden	1.011	57,5%
AZ Bremen	996	82,1%
AZ Bad Fallingbostel	966	49,7%
AZ Bramsche	946	56,1%
AS Trier	837	59,7%
AS Zirndorf	786	31,1%
AZ Eisenhüttenstadt	776	30,7%
AS Nostorf-Horst	691	67,5%
AS Hermeskeil	666	40,3%
AS Essen	638	23,9%
AS Jena/Hermsdorf	627	79,8%
AS Kusel	621	47,8%
AS Ingelheim/Bingen	539	89,8%

Jahr 2017	Afghanistan	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
AZ Dortmund	499	58,4%
AS Freiburg	470	59,8%
AZ Berlin	430	44,7%
AS Friedland	397	47,9%
AZ Glückstadt	389	54,3%
AS Sigmaringen	312	58,3%
AS Bad Berleburg	266	20,2%
AS Karlsruhe 1	264	32,0%
AS Ellwangen	259	32,6%
AS Burbach	251	51,3%
AS Frankfurt/Flughafen	225	41,4%
AS Braunschweig	169	52,5%
AZ Neumünster-Haart	147	42,5%

Jahr 2017	Äthiopien	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Auswertung	8.829	25,0%
AS Zirndorf	2.927	4,9%
AZ Gießen	1.375	44,5%
Entscheidungszentrum Südwest	763	16,4%
AZ Gießen - Offenbach	508	50,5%
AS Augsburg	467	16,4%
AZ Suhl	325	34,2%
AS Regensburg	320	20,2%
AS Neustadt	267	53,0%
AS Trier	216	14,4%
AS Büdingen	175	56,7%
AS München	131	52,5%

Jahr 2017	Irak	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Auswertung	71.703	64,5%
Entscheidungszentrum Süd	15.598	49,6%
Entscheidungszentrum Ost	2.646	65,6%
AS Dortmund	2.339	72,7%
AZ Suhl	2.276	71,1%
AS Zirndorf	2.192	48,3%
AZ Gießen	2.178	70,4%
AZ Bonn	2.086	75,8%
AZ Gießen - Offenbach	2.084	62,2%
AS Berlin	1.979	50,7%
AZ Chemnitz	1.851	52,2%
AZ Bad Fallingbostel	1.837	83,1%
AS Regensburg	1.801	73,1%
AS Deggendorf	1.782	62,8%
AS Düsseldorf	1.626	81,3%
AS Diez	1.468	79,8%
AZ Mönchengladbach	1.366	69,8%
AS Oldenburg	1.351	84,8%
AZ Hamburg	1.286	62,0%
AS Neustadt	1.171	78,5%
AZ Bielefeld	1.128	81,2%
AZ Heidelberg	1.040	56,9%
AZ Lebach	1.025	62,2%
AZ Dortmund	968	84,1%
AS Schweinfurt	903	52,0%
AZ Bramsche	856	87,7%
AZ Stern-Buchholz	775	65,1%
AZ Glückstadt	767	68,1%
AZ Münster	741	73,3%
AS Friedland	710	77,2%
AZ Berlin	675	65,9%
AZ Leipzig	674	56,2%
AS Neumünster-Boostedt	617	70,8%
AS Freiburg	600	78,2%
AS Rendsburg	546	82,3%
AZ Dresden	520	82,4%

Jahr 2017	Irak	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
AS Kiel	516	60,9%
AS Braunschweig	511	94,0%
AS Mühlhausen/Th.	477	57,9%
AS Essen	437	56,9%
AZ Bamberg	404	52,9%
AZ Bremen	364	94,9%
AS Jena/Hermsdorf	339	77,6%
AZ Neumünster-Haart	316	69,2%
AS Karlsruhe 1	311	82,4%
AS Büdingen	288	69,5%
AS Frankfurt/Flughafen	280	58,0%
AS Nostorf-Horst	276	69,2%
AS Ingelheim/Bingen	273	73,4%
AS München	263	87,4%
AS Sigmaringen	255	67,3%
AS Ellwangen	232	74,9%
AS Augsburg	165	85,1%
AS Bad Berleburg	161	62,2%
AS Reutlingen	159	76,6%
AZ Trier	145	39,3%
AS Kusel	141	56,1%
AS Burbach	108	67,3%

Jahr 2017	Iran, Islamische Republik	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Auswertung	30.626	57,1%
Entscheidungszentrum Ost	9.029	56,4%
AS Dortmund	1.300	83,7%
AS Zirndorf	1.266	12,1%
AZ Gießen	1.252	64,7%
AZ Gießen - Offenbach	1.139	49,4%
AZ Hamburg	908	57,7%
AZ Münster	903	74,4%
AS Berlin	766	63,7%
AZ Bremen	650	86,0%

Jahr 2017	Iran, Islamische Republik	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
AZ Bonn	634	71,6%
AZ Trier	583	52,6%
AZ Bamberg	570	20,8%
AZ Heidelberg	552	58,0%
AZ Mönchengladbach	547	67,6%
AZ Dresden	513	70,6%
AZ Halberstadt	501	46,7%
AZ Bielefeld	471	45,8%
AS Rendsburg	471	58,0%
AS Kiel	432	62,2%
AS Halberstadt	426	66,2%
AS Trier	410	68,2%
AS Eisenhüttenstadt	405	11,9%
AZ Leipzig	395	31,4%
AS Düsseldorf	377	62,8%
AS Nostorf-Horst	367	55,4%
AS Essen	319	59,3%
AS Hermeskeil	302	56,5%
AZ Chemnitz	292	27,8%
AS Kusel	264	80,7%
AS Neumünster-Boostedt	237	66,9%
AZ Stern-Buchholz	207	65,1%
AS Büdingen	204	49,8%
AS Diez	198	57,7%
AS Neustadt	185	64,6%
AS Sigmaringen	173	16,1%
AZ Berlin	160	41,4%
AZ Bramsche	156	79,2%
AS Regensburg	152	62,4%
AZ Dortmund	142	78,5%
AS Karlsruhe 1	137	81,6%
AZ Lebach	106	76,1%
AS Braunschweig	106	84,0%

Jahr 2017	Somalia	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Auswertung	18.746	82,9%
Entscheidungszentrum Ost	3.574	86,2%
AZ Gießen	1.727	88,2%
AS München	1.652	84,5%
AZ Gießen - Offenbach	735	84,5%
AS Trier	658	85,7%
AZ Trier	606	67,3%
AS Schweinfurt	549	73,6%
AZ Suhl	538	90,9%
AZ Dresden	400	82,9%
AS Halberstadt	321	85,8%
AS Neumünster-Boostedt	308	92,6%
AS Büdingen	307	56,4%
AZ Bielefeld	294	71,3%
AS Augsburg	287	61,4%
AZ Heidelberg	278	66,0%
AS Neustadt	259	86,8%
AS Dortmund	256	80,8%
AZ Hamburg	254	93,9%
AS Diez	245	85,3%
AS Berlin	242	72,2%
AS Regensburg	239	95,3%
AS Ingelheim/Bingen	237	97,3%
AS Essen	206	69,0%
AS Jena/Hermsdorf	198	98,7%
AS Eisenhüttenstadt	197	63,2%
AZ Chemnitz	183	48,6%
AZ Eisenhüttenstadt	162	71,8%
AS Mühlhausen/Th.	162	76,7%
AZ Halberstadt	158	82,7%
AS Düsseldorf	158	80,2%
AS Nostorf-Horst	158	93,2%
AZ Bremen	143	91,7%
AZ Stern-Buchholz	140	88,0%
AS Braunschweig	137	85,7%
AZ Bonn	131	96,4%
AZ Bramsche	101	98,4%

Jahr 2017	Türkei	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Auswertung	12.617	33,6%
AZ Gießen - Offenbach	1.346	26,1%
AS Schweinfurt	933	11,4%
AZ Gießen	895	61,8%
AZ Münster	885	60,6%
AS Dortmund	779	29,7%
AZ Heidelberg	658	29,3%
AS Berlin	598	9,3%
AZ Berlin	479	28,2%
AZ Halberstadt	403	20,7%
AS Augsburg	397	27,1%
AS Essen	357	76,7%
AZ Bonn	357	82,9%
AZ Dresden	351	22,8%
AS München	288	30,1%
AZ Chemnitz	269	2,2%
AZ Leipzig	255	41,7%
AS Halberstadt	220	2,7%
AZ Lebach	205	36,2%
AS Düsseldorf	172	40,9%
AZ Neumünster-Haart	168	15,4%
AS Büdingen	161	10,3%
AZ Dortmund	157	57,2%
AS Oldenburg	153	8,8%
AZ Eisenhüttenstadt	127	1,9%
AZ Trier	125	38,7%
AS Sigmaringen	124	32,0%
AZ Mönchengladbach	123	68,3%
AS Neustadt	110	12,7%
AS Karlsruhe 1	109	39,1%

4. Wie ist es zu erklären, dass nach Auffassung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Stephan Mayer, im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 25. April 2018 (Top 20) künftig von Amts wegen eine Überprüfung erfolgen soll, wenn es in bestimmten Außenstellen des BAMF eine signifikante Abweichung von den bundesweiten Schutzquoten geben sollte, obwohl die Bundesregierung bislang – konfrontiert mit dem Umstand, dass in den Ländern Bayern, Brandenburg und Sachsen die bereinigten Schutzquoten bei den Herkunftsländern Afghanistan, Irak und Iran sowohl 2016 als auch im ersten Halbjahr 2017 immer unterhalb des Bundesdurchschnitts lagen (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/13670, Antwort zu Frage 10 und 19/1371, Antwort zu Frage 4) – den Eindruck zu erwecken versuchte, die Schutzquoten ließen sich aus unterschiedlichen Gründen angeblich nicht vergleichen bzw. seien Resultat von individuellen Einzelfallentscheidungen, während eine einheitliche Entscheidungspraxis des BAMF durch interne Dienstanweisungen usw. erreicht werde (bitte nachvollziehbar begründen)?

   a) Ist die Bundesregierung inzwischen bereit einzugestehen, dass unterschiedliche bereinigte Schutzquoten bezogen auf identische Herkunftsländer bei entsprechend großer Fallzahl ein Indiz dafür sind, dass es Einflussfaktoren geben muss, denen nachgegangen werden sollte (bitte begründen), und räumt sie ein, dass beispielsweise Vorgaben von konkreten Leitungsperson in der jeweiligen Entscheidungseinheit im BAMF Einfluss auf die Entscheidungspraxis haben können, oder welche anderen Erklärungsfaktoren gibt es ihrer Auffassung nach (bitte darlegen)?

   b) Wie soll die vom Parlamentarischen Staatssekretär Stephan Mayer angekündigte Überprüfung von Amts wegen bei signifikant abweichenden Schutzquoten im Detail vorgenommen werden, ab wann und durch wen wird dies erfolgen, wird dabei auf die bereinigte Schutzquote abgestellt werden (bitte begründen), und wird eine Überprüfung insbesondere auch dann vorgenommen, wenn es signifikante Abweichungen vom Bundesdurchschnitt nach unten gibt (bitte begründen)?

   c) Wie bewertet die Bundesregierung nunmehr die systematisch negativ abweichenden bereinigten Schutzquoten bei relevanten Herkunftsländern in Bayern, Sachsen und Brandenburg (siehe zuletzt Bundestagsdrucksache 19/1371, Antwort zu Frage 4, bitte begründen), und was hat sie diesbezüglich bislang unternommen (bitte ausführen)?

Die Fragen 4 bis 4c werden gemeinsam beantwortet.

Die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer korrespondiert mit der Tatsache, dass sich die Schutzquoten der einzelnen BAMF-Außenstellen nicht ohne weiteres miteinander vergleichen lassen. Dies kann, wie teilweise bereits in den Antworten der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksachen 18/13670 und 19/1371 angesprochen, verschiedene Gründe haben:

- Nicht in jedem Bundesland wird jedes Herkunftsland (gleich stark) per Verteilung der Antragsteller zugesteuert und bearbeitet. Innerhalb der Bundesländer entscheiden die zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen über die Verteilung der Asylsuchenden auf die Ankunftszentren bzw. Außenstellen. Dabei kann es auch vorkommen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt besonders viele Schutzsuchende aus einer bestimmten Region eines Herkunftslandes nach Deutschland kommen und deren Asylantrag zum überwiegenden Teil im Rahmen der Weiterverteilung in einem Bundesland bearbeitet wird. Dies kann die Schutzquoten entsprechend verändern, da die Entscheidungsgrundlagen zu

Personen aus verschiedenen Herkunftsregionen unterschiedlich sein können. Auch der Anteil der Dublin-Fälle, bei denen ein anderer EU-Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig ist, kann unterschiedlich hoch sein.

- Das Asylverfahren stellt immer eine Einzelfallprüfung dar. Es wird individuell geprüft, ob Schutz gewährt wird oder der Asylantrag abzulehnen ist. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Glaubhaftigkeit des Vortrags der Asylgründe in der Anhörung, dem Kernstück des Verfahrens. Auch bei Personen aus demselben Herkunftsland können sich – bei auf dem ersten Blick ähnlichen Fallkonstellationen – die individuellen Umstände unterscheiden.

  Eine Beurteilung der drohenden Gefahr für den Antragsteller bei einer möglichen Rückkehr kann, wie in Afghanistan, beispielsweise davon abhängen, aus welcher Region die Person stammt. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass in bestimmten Fällen Abschiebungsverbote entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszusprechen sind. Eine Generalisierung der Gesamtschutzquoten auf eine Volksgruppe oder eine Religion ist, wie an diesen Beispielen illustriert, daher nicht zielführend.

- Die Akteure, von denen Verfolgung ausgeht, sind ebenso verschieden wie die Verfolgungsgründe. Diese sind von Fall zu Fall unterschiedlich und werden statistisch nicht erfasst, weshalb ein Vergleich auch deshalb nicht aussagekräftig ist.

Gleichwohl wurde nach Bekanntwerden der Vorfälle in der BAMF-Außenstelle Bremen entschieden, dass das BAMF repräsentative Stichproben von negativen und positiven Entscheidungen des Jahres 2017 aus allen operativen Einheiten prüft, deren Schutzquoten Abweichungen von 10 Prozentpunkten von den jeweiligen sog. Referenzschutzquoten aufweisen.

Dabei ist es gleichgültig, ob eine signifikante Abweichung „nach oben“ (höhere Schutzquote) oder „nach unten“ (niedrigere Schutzquote) vorliegt. Auf diese Referenzschutzquote bezog sich die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer.

Durch die Bildung der Referenzschutzquote soll die Möglichkeit geschaffen werden, Vergleichsmaßstäbe zu bilden, die die Schutzquoten nicht bieten. Die Referenzschutzquote wird je Organisationseinheit gebildet, um eine methodische Vergleichsbasis zur Entscheidungspraxis der Organisationseinheiten auf der Grundlage der jeweils entschiedenen Herkunftsländer zu erhalten. Die Anzahl an entschiedenen Verfahren je Herkunftsland und je Organisationseinheit wird mit der für das Herkunftsland üblichen Bundesschutzquote bewertet und so ein neuer Mittelwert gebildet. Die Referenzschutzquote vergleicht das je Organisationseinheit entschiedene Mengenvolumen mit dem entsprechenden Bundesschnitt. Sie bietet so eine aussagekräftige Vergleichsbasis für die ausgewiesene Schutzquote.

Diese Überprüfung bedeutet nicht automatisch, dass es in diesen Standorten zu Unregelmäßigkeiten bei der Bearbeitung von Asylverfahren gekommen ist. Bei den untersuchten Außenstellen ist zunächst lediglich die vom Bundesschnitt abweichende Schutzquote auffällig.

5. Warum hat die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/1371 „Welche internen Maßnahmen wurden ergriffen, um den Ursachen für signifikant abweichende Anerkennungsquoten in einzelnen Bundesländern oder Außenstellen – bei gleichen Herkunftsländern, unter Ausblendung von Dublin-Verfahren und bei statistisch relevanter Größenordnung – auf den Grund zu gehen, und welche etwaigen Ergebnisse oder neuen Einschätzungen gibt es hierzu (bitte ausführen)?“ verschwiegen, dass die Präsidentin des BAMF Jutta Cordt, so ihre Aussage im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 25. April 2018 (Top 20), im Dezember 2017 das Forschungszentrum im BAMF angewiesen hat, eine Analyse zu den unterschiedlichen Entscheidungsquoten vorzunehmen – und wie rechtfertigt die Bundesregierung dieses Versäumnis angesichts der Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen und umfassenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen (bitte ausführen)?

Die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/1371 wurde wahrheitsgemäß und dem damaligen Kenntnisstand des Fachbereichs entsprechend beantwortet. Das Fehlen eines Hinweises auf den genannten Auftrag an das Forschungszentrum ist einem Versehen im Abstimmungsablauf geschuldet.

6. Welche aktuellen Informationen gibt es (gegenüber dem Stand der Unterrichtung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 25. April 2018) zu den Vorwürfen angeblicher Korruption in der Bremer Außenstelle des BAMF (bitte so konkret wie möglich und mit Zahlen ausführen)?

Es wird auf die Unterrichtung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 29. Mai 2018 verwiesen. Insbesondere hat die Interne Revision des BAMF ihre Prüfung zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Abschlussbericht der Internen Revision vom 11. Mai 2018 wurde den Mitgliedern des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt. Auf diesen Abschlussbericht wird ebenfalls verwiesen.

7. Zu wie vielen asylsuchenden Personen wurde im ersten Quartal 2018 nach Angaben des Ausländerzentralregisters eine Ausreise registriert, obwohl noch kein Abschluss des Asylverfahrens erfasst war (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Bundesländern differenzieren)?

Zum Stichtag des 30. April 2018 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 3.036 nicht aufhältige Personen mit einer Ausreise im ersten Quartal 2018 erfasst, bei denen zum Zeitpunkt der Ausreise noch kein Abschluss des Asylverfahrens gespeichert war. Die weiteren Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Asylbewerber, die im 1. Quartal 2018 ohne Abschluss des Asylverfahrens ausgereist sind	Gesamt
Alle Staatsangehörigkeiten	3.036
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Serbien	366
Georgien	327
Albanien	230
Mazedonien	213
Irak	184
Pakistan	130
Kosovo	103
Afghanistan	102
Bosnien-Herzegowina	98
Aserbaidschan	97
Russische Föderation	91
Algerien	83
Armenien	81
Marokko	77
Syrien	73

Asylbewerber, die im 1. Quartal 2018 ohne Abschluss des Asylverfahrens ausgereist sind	Gesamt
Alle Bundesländer	3.036
davon:	
Baden-Württemberg	422
Bayern	566
Berlin	116
Brandenburg	84
Bremen	30
Hamburg	40
Hessen	147
Mecklenburg-Vorpommern	44
Niedersachsen	283
Nordrhein-Westfalen	806
Rheinland-Pfalz	215
Saarland	14
Sachsen	127
Sachsen-Anhalt	35
Schleswig-Holstein	25
Thüringen	82

8. Liegen immer noch keine Angaben oder Einschätzungen dazu vor, in welchem Umfang die Auswertung von Datenträgern Asylsuchender durch das BAMF bislang dazu geführt oder maßgeblich dazu beigetragen hat, Angaben der Asylsuchenden zu ihrer Herkunft bzw. Identität bzw. Staatsangehörigkeit zu widerlegen bzw. zu bestätigen (bitte ausführen und so konkret wie möglich unter Angabe konkreter Zahlen antworten), wie bewertet und erklärt die Bundesregierung, dass die Kosten der Auswertung der Datenträger durch das BAMF anscheinend mehr als doppelt so hoch sind, wie ursprünglich angenommen (https://motherboard.vice.com/de/article/kzxy8n/handys-von-asylbewerbern-zu-analysieren-kostet-viel-mehr-als-bisher-geplant), und welche aktuellen Zahlen, Berechnungen und Prognosen gibt es hierzu?

Die ausgelesenen Daten können Erkenntnisse und Indizien dazu liefern, ob die angegebene Identität und Herkunft des Antragstellers zutreffen kann. Ergeben sich aus der Auswertung des Datenträgers Hinweise auf einen anderen Herkunftsstaat, sind diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch Vorhalte wird dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären. In einer Gesamtschau aller verfügbaren Informationen muss der Entscheider darüber befinden, ob die angegebene Identität und Herkunft des Antragstellers als zutreffend anzusehen ist oder ob eine andere Herkunft anzunehmen ist. Da neben der Auswertung von Datenträgern auch viele andere Aspekte in die Bewertung einfließen, lässt sich statistisch nicht ermitteln, in welchem Umfang die Auswertung von Datenträgern Asylsuchender durch das BAMF bislang dazu geführt oder maßgeblich dazu beigetragen hat, Angaben der Asylsuchenden zu ihrer Herkunft/ Identität/ Staatsangehörigkeit zu widerlegen bzw. zu bestätigen. Auch wenn die ausgelesenen Daten gegen die angegebene Herkunft sprechen, kann es im Einzelfall sein, dass es andere Erkenntnisse gibt, die letztlich zu einer Bestätigung der Herkunftsangabe führen. Ebenso kann die Herkunftsangabe als widerlegt anzusehen sein, auch wenn die ausgelesenen Daten eher dafür sprechen.

Zu den Kosten wird mitgeteilt, dass die Beschaffungskosten für das Auslesen und Auswerten mobiler Datenträger und die Abweichung der ursprünglichen Schätzung nachvollziehbar begründet sind. Die ursprüngliche Schätzung von 3,2 Mio. Euro Beschaffungskosten (siehe „Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“, auf Bundestagsdrucksache 18/11546) beruhte auf Rahmenbedingungen, die während des Gesetzgebungsprozesses und während der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmung angepasst wurden. Im Gesetz wurde gegenüber dem Entwurf zusätzlich geregelt, dass die Auswertung der ausgelesenen Daten nur von einem Bediensteten mit Befähigung zum Richteramt zu erfolgen hat (siehe AsylG §15a und AufenthG §48). Diese Bestimmung hatte eine technisch aufwändigere Umsetzung der gesetzlichen Bestimmung zur Folge. Zudem wurde bei der Umsetzung ein höherer Bedarf an Auslesegeräten festgestellt, als ursprünglich eingeschätzt. Um durch das Auslesen mobiler Datenträger keinen Engpass im Arbeitsablauf entstehen zu lassen, wurde eine höhere Anzahl von Auslesegeräten beschafft. Weiterhin gültige Aussagen zu „aktuellen Zahlen, Berechnungen und Prognosen“ wurden bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/1663 vom 16. April 2018 getroffen.

9. In wie vielen Fällen, in denen Datenträger von Asylsuchenden ausgelesen wurden, wurden diese durch entsprechend berechtigte Personen (gegebenenfalls später) ausgewertet, weil keine milderen Mittel zur Identitätsklärung zur Verfügung standen (bitte nach wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren), und gab es eine entsprechende Prüfung und/oder Bewertung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur diesbezüglichen Praxis des BAMF oder ist eine solche geplant (bitte darlegen)?

Kann der Antragsteller bei der Asylantragstellung keinen Pass oder Passersatz vorlegen, wird nach mobilen Datenträgern gefragt und um Herausgabe gebeten. Wird ein Datenträger ausgehändigt, wird dieser ausgelesen. Die ausgelesenen Daten werden zu einem Ergebnisreport zusammengefasst und unausgewertet in einem Datentresor gespeichert. Die ausgelesenen Daten selbst werden umgehend gelöscht. Kommt der Entscheider nach der Gesamtschau aller ihm vorliegenden und verfügbaren Informationen zu dem Ergebnis, dass die im Datentresor vorgehaltenen Informationen des Ergebnisreports für die Anhörung benötigt werden, weil Identität und Herkunft nicht eindeutig geklärt und auch mit milderen Mitteln nicht zu klären sind, beantragt der Entscheider bei einem dafür bestimmten Volljuristen die Freigabe des Ergebnisreports. Der Volljurist prüft die Freigabe des Ergebnisreports nach Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Je nach dem Ergebnis der Prüfung gibt der Volljurist den Report frei oder verfügt dessen Löschung. Diese Verfahrensweise ist im Rahmen des Pilotbetriebs im Ankunftszentrum Bamberg mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) abgestimmt worden.

In der erweiterten Pilotierungsphase für das Auslesen von Datenträgern von September 2017 bis zum 27. Mai 2018 wurden 14 943 Datenträger ausgelesen.

Der Prozentsatz der auf Anfrage des Entscheiders durch den Volljuristen bereitgestellten Auswertungen beläuft sich im Mittel auf etwa 33 Prozent. Von allen Auswertungen stützen ca. ein Drittel die Aussagen der Antragsteller, in ca. 2 Prozent ergaben die Auswertungen widersprüchliche Angaben, die verbleibenden Auswertungen (ca. 65 Prozent) ließen hinsichtlich Identität und Herkunft keinen relevanten Informationsgehalt erkennen.

10. Wie viele Asylanträge wurden im ersten Quartal 2018 nach § 14a Absatz 2 des Asylgesetzes von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von Kindern bzw. für Kinder unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im ersten Quartal 2018 bei 45,7 Prozent (viertes Quartal 2017: 78,3 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 54 Prozent (viertes Quartal 2017: 67,9 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 46,7 Prozent (viertes Quartal 2017: 55,4 Prozent).

Die Gesamtschutzquote ohne Berücksichtigung formeller Asylablehnungen bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im 1. Quartal 2018 bei 74,5 Prozent (viertes Quartal 2017: 80,5 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 63,3 Prozent (viertes Quartal 2017:

70 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 59,2 Prozent (viertes Quartal 2017:65,8 Prozent). Die weiteren Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben.

	1. Quartal 2018	
	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt	40.932	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	17.835	43,6%
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	15.977	39,0%
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	278	0,7%
Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	2.124	5,2%
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	1.858	4,5%
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	1.047	2,6%
Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	5	0,0%

	4.Quartal 2017	
	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt	45.938	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	20.258	44,1%
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	18.129	39,5%
unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	353	0,8%
Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	2.439	5,3%
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	2.129	4,6%
unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	1.200	2,6%
Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	11	0,0%

11. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) haben im ersten Quartal 2018 einen Asylerstantrag gestellt (bitte aufgliedern nach wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern), und welche Asylentscheidungen ergingen bei unbegleiteten Minderjährigen im genannten Zeitraum (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2018	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Herkunftsländer gesamt	1.325
darunter	
Afghanistan	246
Somalia	223
Guinea	191
Irak	118
Syrien	95
Eritrea	82
Gambia	59
Ungeklärt	37
Iran	25
Sierra Leone	23
Sudan (ohne Südsudan)	22
Nigeria	21
Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	18
Marokko	17
Pakistan	13

1. Quartal 2018	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Bundesländer gesamt	1.325
darunter	
Baden-Württemberg	107
Bayern	229
Berlin	81
Brandenburg	33
Bremen	11
Hamburg	36
Hessen	89
Mecklenburg-Vorpommern	29
Niedersachsen	136
Nordrhein-Westfalen	308
Rheinland-Pfalz	55
Saarland	9
Sachsen	73
Sachsen-Anhalt	39
Schleswig-Holstein	62
Thüringen	28

1. Quartal 2018	Entscheidungen über Erstanträge				
	insge-samt	Anerkennung als Asylberechtigt (Art. 16a GG u. Fam. Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschie-bungs-verbot gem. § 60 V/VII AufenthG
Gesamt	2.157	0	335	465	566
darunter:					
Afghanistan	876	-	130	56	371
Somalia	274	-	78	96	31
Guinea	172	-	15	14	55
Irak	148	-	21	13	36
Syrien	219	-	36	171	1
Eritrea	116	-	16	96	1
Gambia	51	-	-	3	17
Ungeklärt	27	-	12	2	2
Iran	21	-	6	1	2
Sierra Leone	14	-	-	-	10
Sudan (ohne Südsudan)	11	-	2	7	-
Nigeria	13	-	3	-	3
Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	19	-	-	1	7
Marokko	14	-	-	-	2
Pakistan	34	-	-	-	7

12. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im ersten Quartal 2018 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Im ersten Quartal 2018 wurden 51 Zurückweisungen und acht Zurückschiebungen von Alleinreisenden minderjährigen ausländischen Staatsangehörigen vollzogen. An Jugendämter wurden 573 unbegleitete Minderjährige übergeben. Insgesamt wurden 642 unbegleitete Minderjährige festgestellt. Weitere Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2018 Grenze	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	darunter zurückgewiesen	darunter zurückgeschoben	darunter Übergabe an Jugendämter
Gesamtergebnis	642	51	8	573
Schweiz	190		7	176
Frankreich	138		1	136
Österreich	106	50		55
Belgien	84			83
Dänemark	68			68
Seehäfen	26			26
Tschechische Republik	17			17
Flughäfen	8	1		7
Luxemburg	4			4
Polen	1			1

1. Quartal 2018 Staatsangehörigkeit (Top-5)	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	darunter zurückgewiesen	darunter zurückgeschoben	darunter Übergabe an Jugendämter
Gesamtergebnis	642	51	8	573
Afghanistan	116	25		90
Eritrea	115	8	3	102
Somalia	87	2	2	80
Guinea	63	2		59
Marokko	57	1		56

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der festgestellten unbegleiteten Minderjährigen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen, statistisch nicht gesondert erfassten Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa der Übergabe an zur Abholung berechtigter Personen.

13. Wie viele Asylanträge wurden im ersten Quartal 2018 bzw. im vorherigen Quartal als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2018	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	27.465	6.644	24,19%
Syrien	38	18	0,14%
Irak	2.427	76	8,84%
Nigeria	1.768	164	6,44%
Afghanistan	3.160	37	11,51%
Iran	1.446	21	5,26%
Türkei	1.182	106	4,30%
Georgien	2.020	956	7,35%
Eritrea	68	7	0,25%
Somalia	484	21	1,76%
Ungeklärt	721	381	2,63%
Russische Föderation	1.532	105	5,58%
Guinea	582	70	2,12%
Pakistan	1.065	119	3,88%
Gambia	1.217	322	4,43%
Armenien	808	214	2,94%

4. Quartal 2017	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	35.503	6.682	19,9%
darunter			
Syrien	8	2	25,0%
Irak	2.191	58	2,6%
Afghanistan	7.492	70	0,9%
Türkei	1.538	107	7,0%
Eritrea	95	1	1,1%
Nigeria	1.758	217	12,3%
Iran	1.736	31	1,8%
Somalia	354	8	2,3%
Georgien	946	405	42,8%
Ungeklärt	786	297	37,8%
Russische Föd.	1.764	150	8,5%
Pakistan	1.477	162	11,0%
Armenien	981	282	28,7%
Guinea	591	70	11,8%
Albanien	652	638	97,9%

14. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im ersten Quartal 2018 an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei im Berichtszeitraum keine unbegleiteten Antragsteller unter 18 Jahren an Flughäfen erfasst wurden:

1. Quartal 2018			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	182	103	50	0
darunter				
Syrien	17	15	1	0
Irak	12	8	3	0
Nigeria	1	0	1	0
Afghanistan	11	8	2	0
Iran	33	29	4	0
Türkei	20	14	3	0
Georgien	-	-	-	-
Eritrea	-	-	-	-
Somalia	6	0	6	0
Ungeklärt	2	0	0	0

1. Quartal 2018			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	182	103	0	50
darunter				
Berlin	8	2	2	0
Frankfurt/Flughafen	145	101	46	0
München	29	0	2	0

15. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das bisherige Jahr 2018 (bitte jeweils in der Differenzierung wie auf Bundestagsdrucksache 19/385 in der Antwort zu Frage 15 darstellen: Asylverfahren, Widerrufsverfahren, Eilanträge in Dublin-Verfahren, Verfahrensdauern; bitte zusätzlich danach differenzieren, in welcher gerichtlichen Instanz die jeweiligen Entscheidungen getroffen wurden; neben der Differenzierung nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern bitte in jedem Fall auch Angaben zu den sicheren Herkunftsstaaten sowie zu Marokko, Tunesien, Algerien, Georgien, Armenien und Türkei machen)?

Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Erst- und Folgeanträge											
1. Quartal 2018	Klagen	Gerichtsentscheidungen									anhängige Rechtsbehelfe
			Asyl Art. 16a GG u. Fam. Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Gesamt	45.039	43.461	36	4.427	663	2.869	16.164	37,2%	19.302	44,4%	354.329
darunter											
Afghanistan	5.435	6.911	0	395	401	2.056	1.892	27,4%	2.167	31,4%	76.564
Irak	4.461	3.828	1	141	65	125	1.859	48,6%	1.637	42,8%	38.858
Syrien	4.324	10.212	1	2.872	44	282	4.605	45,1%	2.408	23,6%	50.672
Nigeria	3.204	1.378	0	10	2	45	547	39,7%	774	56,2%	16.953
Russ. Föd.	2.503	1.650	0	28	18	32	337	20,4%	1.235	74,8%	18.032
Iran	2.285	1.289	10	267	4	20	336	26,1%	652	50,6%	15.491
Georgien	1.676	621	0	0	1	6	249	40,1%	365	58,8%	4.621
Gambia	1.644	658	0	0	0	1	196	29,8%	461	70,1%	7.306
Pakistan	1.531	2.050	0	127	7	10	1.066	52,0%	840	41,0%	16.062
Somalia	1.454	808	0	27	54	45	101	12,5%	581	71,9%	7.664
Türkei	1.363	551	2	15	4	4	135	24,5%	391	71,0%	8.082
Armenien	1.195	847	0	0	4	26	336	39,7%	481	56,8%	7.928
Aserbaidschan	1.187	644	0	7	0	9	171	26,6%	457	71,0%	6.029
Ungeklärt	1.031	827	0	118	1	24	224	27,1%	460	55,6%	6.896
Guinea	906	526	0	1	0	0	111	21,1%	414	78,7%	4.847
Algerien	333	237	0	0	0	7	101	42,6%	129	54,4%	1.346
Marokko	318	290	0	9	0	3	135	46,6%	143	49,3%	1.231
Tunesien	112	113	0	2	0	0	43	38,1%	68	60,2%	417
Serbien	435	719	0	0	0	5	208	28,9%	506	70,4%	2.716
Mazedonien	424	596	0	0	0	15	180	30,2%	401	67,3%	2.159
Ghana	285	291	0	0	0	2	111	38,1%	178	61,2%	1.859
Kosovo	262	453	0	0	0	27	131	28,9%	295	65,1%	2.624
Bosn.- Herzeg.	140	148	0	0	0	2	60	40,5%	86	58,1%	793
Senegal	101	112	1	0	0	4	61	54,5%	46	41,1%	559
Montenegro	53	94	0	0	0	2	34	36,2%	58	61,7%	328

Erst- und Folgeanträge											
1. Quartal 2018	Berufungen	Gerichtsentscheidungen									anhängige Rechtsbehelfe
			Asyl Art. 16a GG u. Fam. Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Gesamt	632	410	0	6	0	12	221	53,9%	171	41,7%	1.584
darunter											
Syrien	398	310	0	3	0	10	210	67,7%	87	28,1%	1.092
Afghanistan	124	56	0	0	0	0	3	5,4%	53	94,6%	203
Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	11	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	87,5%	16
Somalia	9	8	0	0	0	1	0	0,0%	7	0,0%	33
Guinea	8	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	8
Eritrea	7	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	100,0%	13
Russ. Föd.	7	2	0	0	0	0	0	0,0%	2	100,0%	17
Irak	6	2	0	0	0	0	0	35,7%	2	57,1%	25
Ungeklärt	6	14	0	1	0	0	5	0,0%	8		27
Äthiopien	5	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	10
sonst. asiat. Staatsangeh.	5	2	0	2	0	0	0	66,7%	0	33,3%	16
Staatenlos	5	3	0	0	0	0	2	0,0%	1	0,0%	9
Tadschikistan	5	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	5
Kosovo	4	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	100,0%	13
Pakistan	4	5	0	0	0	0	0	0,0%	5	0,0%	15
Armenien	2	2	0	0	0	0	0	0,0%	2	100,0%	7
Algerien	2	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	2
Marokko	1	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	2
Tunesien	0	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	0
Georgien	0	1	0	0	0	1	0	0,0%	0	0,0%	0
Türkei	0	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	4
Serbien	1	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	4
Mazedonien	1	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	1
Ghana	0	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	0
Kosovo	0	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	0
Bosn.-Herzeg.	0	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	0
Senegal	0	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	0
Montenegro	0	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	1

Erst- und Folgeanträge											
1. Quartal 2018	Revisionen	Gerichtsentscheidungen									anhängige Rechtsbehelfe
			Asyl Art. 16a GG u. Fam. Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Gesamt	10	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	35
darunter											
sonst. asiat. Staatsangeh.	4	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	7
Syrien	2	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	6
Ungeklärt	2	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	2
Afghanistan	1	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	2
Marokko	1	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	1
Eritrea	0	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	3
Iran	0	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	4
Russ. Föd.	0	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	1
Staatenlos	0	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0,0%	9

Widerrufsverfahren									
1. Quartal 2018	Klagen	Gerichtsentscheidungen							anhängige Rechtsbehelfe
		insgesamt	Widerruf Art. 16a GG / Flüchtlingseigenschaft / subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
			absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Herkunftsländer gesamt	58	40	18	45,0%	4	10,0%	18	45,0%	397
darunter									
Syrien	16	8	3	37,5%	0	0,0%	5	62,5%	69
Afghanistan	7	9	2	22,2%	3	33,3%	4	44,4%	56
Ungeklärt	6	3	2	66,7%	0	0,0%	1	33,3%	34
Russische Föderation	6	0	0		0		0		20
Somalia	5	1	0	0,0%	0	0,0%	1	100,0%	8
Irak	4	3	1	33,3%	0	0,0%	2	66,7%	53
Kosovo	2	8	6	75,0%	0	0,0%	2	25,0%	6
Jordanien	2	2	1	50,0%	0	0,0%	1	50,0%	2
Türkei	2	2	2	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	45
Armenien	2	0	0		0		0		5
Mazedonien	2	0	0		0		0		2
Äthiopien	1	1	0	0,0%	0	0,0%	1	100,0%	2
Iran	1	1	0	0,0%	0	0,0%	1	100,0%	11
Ägypten	1	0	0		0		0		1
Aserbaidschan	1	0	0		0		0		9
Georgien	0	0	0		0		0		1
Marokko	0	0	0		0		0		1
Serbien	0	0	0		0		0		8
Tunesien	0	0	0		0		0		1

Widerrufsverfahren									
1. Quartal 2018	Berufungen	Gerichtsentscheidungen							anhängige Rechtsbehelfe
		insgesamt	Widerruf Art. 16a GG/ Flüchtlingseigenschaft / subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
			absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Gesamt	1	0	0		0		0		13
darunter									
Afghanistan	1	0	0		0		0		5
Irak	0	0	0		0		0		4
Togo	0	0	0		0		0		3
Türkei	0	0	0		0		0		1

Es gab im Betrachtungszeitraum keine Revisionen bei Widerrufsverfahren.

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
1. Quartal 2018	11,0	16,3

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren

1. Quartal 2018	abgelehnt	stattgegeben	Gesamtentscheidungen
Belgien	167	25	192
Bulgarien	60	124	184
Dänemark u. Färöer	184	14	198
Estland	13		13
Finnland	130	11	141
Frankreich	398	47	445
Griechenland	8	8	16
Großbritannien mit Nordirland	4		4
Island	2		2
Italien	2.399	795	3.194
Kroatien	34	1	35
Lettland	28	8	36
Litauen	134	22	156
Luxemburg	2	1	3
Malta	29	7	36
Niederlande	164	20	184
Norwegen	151	6	157
Österreich	181	2	183
Polen	418	52	470
Portugal	93	6	99
Rumänien	251	65	316
Schweden	348	13	361
Schweiz	142	6	148
Slowakische Republik	23	1	24
Slowenien	65	5	70
Spanien	373	33	406
Tschechische Republik	115	28	143
Ungarn	35	4	39
Zypern	3		3

a) Wie viele Klagen und wie viele Berufungen (oder Anträge auf Berufungszulassung usw.) sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung anhängig in Verfahren, in denen subsidiär Schutzberechtigte auf einen Flüchtlingsstatus klagen (bitte auch nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele dieser Verfahren wurden im bisherigen Jahr 2018 mit welchem Ergebnis entschieden (bitte ebenfalls nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die folgenden Rechtsmittel gegen vom BAMF auf subsidiären Schutz entschiedene Asylanträge waren zum Stichtag 31. März 2018 anhängig:

anhängige Rechtsmittel von subsidiär Schutzberechtigten zum 31.12.2017						
nach Staatsangehörigkeiten	Klage	Antrag auf Zulassung der Berufung	Berufungen	Nichtzulassungs-beschwerden	Revisionen	Summe anhängige Rechtsmittel
Gesamt	55.461	3.871	1.075	17	13	60.437
darunter:						
Syrien	42.117	3.546	1.017	16	2	46.698
Irak	5.511	49	4			5.564
Ungeklärt	2.330	101	18	1	2	2.452
Eritrea	1.778	41	5		2	1.826
Afghanistan	1.112					1.112
Staatenlos	765	95	9			869
Somalia	438	1				439
Jemen	335					335
sonst. asiat. Staatsangeh.	268	32	16		7	323
Iran	129					129

anhängige Rechtsmittel von subsidiär Schutzberechtigten zum 31.12.2017						
nach Bundesländern	Klage	Antrag auf Zulassung der Berufung	Berufungen	Nichtzulassungs-beschwerden	Revisionen	Summe anhängige Rechtsmittel
Gesamt	55.461	3.871	1.075	17	13	60.437
davon						
Baden-Württemberg	6.837	29	9		2	6.877
Bayern	3.423	919	31			4.373
Berlin	5.760	186	14		2	5.962
Brandenburg	1.781	3				1.784
Bremen	362	24	1			387
Hamburg	1.470	48	2			1.520
Hessen	7.887	216	30			8.133
Mecklenburg-Vorpommern	373	53	38			464
Niedersachsen	6.459	1.267	328	7		8.061
Nordrhein-Westfalen	14.456	316	52	1		14.825
Rheinland-Pfalz	1.557	55	207	8		1.827
Saarland	311	2	250	1	9	573
Sachsen	1.137	259	9			1.405
Sachsen-Anhalt	1.160	59	1			1.220
Schleswig-Holstein	1.617	343	93			2.053
Thüringen	871	92	10			973

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März wurde bei folgenden Rechtsmitteln wie dargestellt entschieden:

Klagen:

nach Staatsangehörigkeiten	Summe Ent-scheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung	formelle Verfahrenserledigungen
Gesamt	10.903	3	3.256	5.343	2.301
davon					
Syrien	9.031	1	2.838	4.558	1.634
Irak	595	1	39	342	213
Ungeklärt	384		116	79	189
Eritrea	283		50	153	80
Staatenlos	242		138	67	37
Afghanistan	128		10	45	73
sonst. asiat. Staatsangeh.	68		25	31	12
Somalia	52		13	10	29
Jemen	43	1	3	37	2
Sudan (ohne Südsudan)	18		10	5	3

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung	formelle Verfahrenserledigungen
Gesamt	10.903	3	3.256	5.343	2.301
davon					
Baden-Württemberg	1.599		1.051	267	281
Bayern	732		310	234	188
Berlin	289		52	21	216
Brandenburg	25		2		23
Bremen	121		35	57	29
Hamburg	281		19	144	118
Hessen	919		579	188	152
Mecklenburg-Vorpommern	154		19	115	20
Niedersachsen	660	1	159	375	125
Nordrhein-Westfalen	3.391	1	697	1.974	719
Rheinland-Pfalz	1.054		59	782	213
Saarland	102		1	82	19
Sachsen	213		62	82	69
Sachsen-Anhalt	363		119	180	64
Schleswig-Holstein	811	1	18	754	38
Thüringen	189		74	88	27

Anträge auf Zulassung der Berufung:

nach Staatsangehörigkeiten	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	1.027	393	576	58
davon				
Syrien	939	378	506	55
Ungeklärt	38	3	35	
Irak	15		15	
Eritrea	10	3	5	2
Afghanistan	9		9	
Staatenlos	8	4	4	
sonst. asiat. Staatsangeh.	6	5		1
Bangladesch	1		1	
Iran	1		1	

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	1.027	393	576	58
davon				
Baden-Württemberg	77	2	74	1
Bayern	27	1	17	9
Berlin	131	4	126	1
Brandenburg	4		4	
Hamburg	2		2	
Hessen	38	3	12	23
Mecklenburg-Vorpommern	56	29	27	
Niedersachsen	324	251	56	17
Nordrhein-Westfalen	173	47	126	
Rheinland-Pfalz	57	2	52	3
Saarland	3	3		
Sachsen	3		3	
Sachsen-Anhalt	66		66	
Schleswig-Holstein	47	43	4	
Thüringen	19	8	7	4

Berufungen:

nach Staatsangehörigkeiten	Summe Entscheidungen	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung	formelle Verfahrenserledigungen
Gesamt	315	6	217	92
davon				
Syrien	297	3	210	84
Ungeklärt	13	1	5	7
Staatenlos	3		2	1
sonst. asiat. Staatsangeh.	2	2		

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung	formelle Verfahrenserledigungen
Gesamt	315	6	217	92
davon				
Bremen	2		2	
Hessen	5			5
Mecklenburg-Vorpommern	1			1
Niedersachsen	98		56	42
Nordrhein-Westfalen	5		4	1
Rheinland-Pfalz	91		91	
Saarland	84	4	64	16
Sachsen	2	2		
Schleswig-Holstein	27			27

Nichtzulassungsbeschwerden:

nach Staatsangehörig-keiten	Summe Entscheidungen	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	5	2	3
davon			
Syrien	5	2	3

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	5	2	3
davon			
Niedersachsen	2		2
Nordrhein-Westfalen	2	2	
Saarland	1		1

Entscheidungen zu Revisionen gab es in den genannten Zeiträumen nach Kenntnis der Bundesregierung nicht.

b) Wie viele Berufungen bzw. Anträge auf Zulassung der Berufung wurden bislang im Jahr 2018 durch das BAMF bzw. durch Geflüchtete bzw. deren rechtsanwaltliche Vertretung gestellt, und wie war der Ausgang dieser Verfahren (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern differenzieren und gesonderte Angaben zu „Upgrade-Klagen“ gegen subsidiären Schutz machen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

1. Anträge auf Zulassung der Berufung – Rechtsmittelführer: Antragssteller bzw. rechtsanwaltliche Vertretung:

Anträge auf Zulassung der Berufung – Rechtsmittelführer: Antragssteller bzw. rechtsanwaltliche Vertretung 1. Quartal 2018								
nach Staatsangehörigkeiten	eingelegt	Entscheidungen insgesamt	Stattgabe des Antrags bezgl. Art. 16a GG	Stattgabe des Antrags bezgl. § 3 I AsylG	Stattgabe des Antrags bezgl. § 60 II,III,V,VII AufenthG	Stattgabe des Antrags bezgl. Abschiebungs-androhung	Ablehnung des Antrags	Einstellung d. Antrags (z.B. Rück-nahmen)
Gesamt	3.326	2.844	50	71	90	1	2.512	120
darunter:								
Afghan.	658	663	10	16	87	-	529	21
Syrien	595	432	12	41	-	1	349	29
Irak	372	292	2	-	-	-	288	2
Pakistan	279	281	2	-	3	-	258	18
Russ. Föd.	165	108	5	2	-	-	99	2
Ukraine	161	140	-	-	-	-	135	5
Nigeria	112	124	1	-	-	-	122	1
Armenien	101	46	-	-	-	-	46	-
Iran	94	80	-	1	-	-	78	1
Aserb.	81	61	-	-	-	-	61	-

Anträge auf Zulassung der Berufung – Rechtsmittelführer: Antragssteller bzw. rechtsanwaltliche Vertretung 1. Quartal 2018								
Nach Bundesländern	eingelegt	Entscheidungen insgesamt	Stattgabe des Antrags bezgl. Art. 16a GG	Stattgabe des Antrags bezgl. § 3 I AsylG	Stattgabe des Antrags bezgl. § 60 II,III,V,VII AufenthG	Stattgabe des Antrags bezgl. Abschiebungsandrohung	Ablehnung des Antrags	Einstellung d. Antrags (z.B. Rücknahmen)
Gesamt	3.326	2.844	50	71	90	1	2.512	120
Baden-Württemberg	174	197	-	8	16	-	162	11
Bayern	757	712	6	4	14	-	677	11
Berlin	95	55	-	2	-	-	53	-
Brandenburg	26	23	-	1	-	-	22	-
Bremen	7	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	83	32	-	2	-	-	30	-
Hessen	297	154	-	2	1	-	113	38
Mecklenburg-Vorpommern	227	127	5	35	-	-	87	-
Niedersachsen	231	214	1	5	1	-	194	13
Nordrhein-Westfalen	504	550	9	2	-	-	529	10
Rheinland-Pfalz	223	252	-	1	-	-	241	10
Saarland	1	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen	343	367	29	6	58	-	252	22
Sachsen-Anhalt	108	72	-	-	-	-	70	2
Schleswig-Holstein	232	56	-	3	-	1	51	1
Thüringen	17	33	-	-	-	-	31	2
Unbekannt	1	-	-	-	-	-	-	-

davon sog. Aufstockungsklagen:

nach Staatsangehörigkeiten	Eingelegt	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	633	428	**41**	**359**	**28**
davon					
Syrien	550	384	41	317	26
Irak	24	15		15	
Eritrea	21	7		5	2
Ungeklärt	15	8		8	
Staatenlos	10	3		3	
sonst. asiat. Staatsangeh.	6	0			
Afghanistan	6	9		9	
Sudan (ohne Südsudan)	1	0			
Bangladesch		1		1	
Iran		1		1	

nach Bundesland	Eingelegt	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	633	428	41	359	28
davon					
Baden-Württemberg	47	38	2	35	1
Bayern	26	16		16	
Berlin	8	5	2	3	
Brandenburg		4		4	
Hamburg	24	2		2	
Hessen	87	29	2	12	15
Mecklenburg-Vorpommern	57	56	29	27	
Niedersachsen	66	68	5	56	7
Nordrhein-Westfalen	103	122		122	
Rheinland-Pfalz	18	56	1	52	3
Sachsen	23	3		3	
Sachsen-Anhalt	16	18		18	
Schleswig-Holstein	158	4		4	
Thüringen		7		5	2

2. Anträge auf Zulassung der Berufung – Rechtsmittelführer: BAMF

Anträge auf Zulassung der Berufung – Rechtsmittelführer: BAMF 1. Quartal 2018								
nach Staatsangehörigkeiten	eingelegt	Entscheidungen insgesamt	Stattgabe des Antrags bezgl. Art. 16a GG	Stattgabe des Antrags bezgl. § 3 I AsylG	Stattgabe des Antrags bezgl. § 60 II,III,V,VII AufenthG	Stattgabe des Antrags bezgl. Abschiebungsandrohung	Ablehnung des Antrags	Einstellung d. Antrags (z.B. Rücknahmen)
Gesamt	782	703	22	356	8	-	280	37
Syrien	539	567	-	337	-	-	201	29
Afghanistan	62	15	-	-	-	-	10	5
Äthiopien	49	2	-	-	-	-	1	1
Irak	45	2	-	-	1	-	1	-
Unbekannt	**23**	**38**	**-**	**7**	**-**	**-**	**31**	**-**
Ungeklärt	21	33	-	3	-	-	30	-
Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	15	16	11	1	-	-	4	-
Guinea	10	10	7	-	-	-	3	-
Somalia	7	12	2	-	1	-	8	1
Liberia	6	6	1	1	-	-	4	-

Anträge auf Zulassung der Berufung – Rechtsmittelführer: BAMF 1. Quartal 2018								
Nach BDL	eingelegt	Entscheidungen insgesamt	Stattgabe des Antrags bezgl. Art. 16a GG	Stattgabe des Antrags bezgl. § 3 I AsylG	Stattgabe des Antrags bezgl. § 60 II,III,V,VII AufenthG	Stattgabe des Antrags bezgl. Abschiebungs-androhung	Ablehnung des Antrags	Einstellung d. Antrags (z.B. Rücknahmen)
Gesamt	782	703	22	356	8	-	280	37
Baden-Württemberg	40	41	-	1	-	-	40	-
Bayern	119	28	-	1	7	-	9	11
Berlin	22	127	-	2	-	-	124	1
Brandenburg	1	-	-	-	-	-	-	-
Bremen	5	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	5	5	-	-	-	-	5	-
Hessen	22	9	-	1	-	-	-	8
Mecklenburg-Vorpommern	2	-	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	107	303	21	248	-	-	24	10
Nordrhein-Westfalen	212	55	-	47	1	-	7	-
Rheinland-Pfalz	1	1	-	1	-	-	-	-
Saarland	133	22	-	4	-	-	18	-
Sachsen	10	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	69	57	1	-	-	-	51	5
Schleswig-Holstein	2	43	-	43	-	-	-	-
Thüringen	32	12	-	8	-	-	2	2

davon sog. Aufstockungsklagen:

nach Staatsangehörigkeiten	Eingelegt	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	433	599	352	217	30
davon					
Syrien	408	555	337	189	29
Ungeklärt	15	30	3	27	
Irak	8	0			
Staatenlos	2	5	4	1	
Eritrea		3	3		
sonst. asiat. Staatsangeh.		6	5		1

nach Bundesland	Eingelegt	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	433	599	352	217	30
davon					
Baden-Württemberg	33	39		39	
Bayern	37	11	1	1	9
Berlin	16	126	2	123	1
Brandenburg	1	0			
Bremen	3	0			
Hessen	6	9	1		8
Niedersachsen	39	256	246		10
Nordrhein-Westfalen	206	51	47	4	
Rheinland-Pfalz		1	1		
Saarland		3	3		
Sachsen	7	0			
Sachsen-Anhalt	56	48		48	
Schleswig-Holstein		43	43		
Thüringen	29	12	8	2	2

3. Berufung – Rechtsmittelführer: Antragssteller bzw. rechtsanwaltliche Vertretung

Berufung – Rechtsmittelführer: Antragssteller bzw. rechtsanwaltliche Vertretung 1. Quartal 2018									
Nach Staatsangehörigkeiten	eingelegt	Entscheidungen insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG u. Famil. asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/offens. unbegr. abgelehnt)	kein weiteres Verfahren	formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)
Gesamt	234	86	-	1	-	11	4	1	69
Afghanistan	124	55	-	-	-	-	3	-	52
Syrien	51	14	-	1	-	10	-	-	3
Russische Föderation	7	-	-	-	-	-	-	-	-
Äthiopien	5	-	-	-	-	-	-	-	-
Somalia	5	2	-	-	-	-	-	-	2
Irak	5	1	-	-	-	-	-	-	1
Tadschikistan	5	-	-	-	-	-	-	-	-
sonst. afrik. Staatsangeh.	4	-	-	-	-	-	-	-	-
Pakistan	4	5	-	-	-	-	-	1	4
Unbekannt	4	2	-	-	-	-	-	-	2

Berufung – Rechtsmittelführer: Antragssteller bzw. rechtsanwaltliche Vertretung 1. Quartal 2018									
Nach BDL	eingelegt	Entscheidungen insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art.16a GG u. Famil. asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	kein weiteres Verfahren	formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)
Gesamt	234	86	-	1	-	11	4	1	69
Baden-Württemberg	28	34	-	-	-	-	2	-	32
Bayern	25	23	-	-	-	-	1	1	21
Berlin	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Brandenburg	1	1	-	-	-	-	-	-	1
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	2	-	-	-	-	-	-	-	-
Hessen	2	1	-	-	-	-	-	-	1
Mecklenburg-Vorpommern	48	2	-	-	-	-	-	-	2
Niedersachsen	1	12	-	-	-	10	-	-	2
Nordrhein-Westfalen	24	9	-	-	-	1	1	-	7
Rheinland-Pfalz	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Saarland	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen	98	3	-	1	-	-	-	-	2
Sachsen-Anhalt	4	1	-	-	-	-	-	-	1
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Thüringen	28	34	-	-	-	-	2	-	32

davon sog. Aufstockungsklagen:

nach Staatsangehörigkeiten	Summe Entscheidungen	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	formelle Verfahrenserledigungen
Gesamt	35	1	2
davon			
Syrien	34	1	1
Staatenlos	1		1

nach Bundesland	Eingelegt	Summe Entscheidungen	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	formelle Verfahrenserledigungen
Gesamt	35	3	1	2
davon				
Baden-Württemberg	1	0		
Hessen	2	1		1
Mecklenburg-Vorpommern	30	1		1
Nordrhein-Westfalen	1	0		
Rheinland-Pfalz	1	0		
Sachsen		1	1	

4. Berufung – Rechtsmittelführer: BAMF

Berufung – Rechtsmittelführer: BAMF 1. Quartal 2018									
Nach Staatsangehörigkeiten	eingelegt	Entscheidungen insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art.16a GG u. Famil. asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	kein weiteres Verfahren	formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)
Gesamt	398	324	-	5	-	1	217	-	101
Syrien	347	296	-	2	-	-	210	-	84
Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	11	-	-	-	-	-	-	-	-
Guinea	8	-	-	-	-	-	-	-	-
Unbekannt	7	15	-	1	-	-	7	-	7
sonst. asiat. Staatsangeh.	5	2	-	2	-	-	-	-	-
Kosovo	4	-	-	-	-	-	-	-	-
Eritrea	4	-	-	-	-	-	-	-	-
Somalia	4	6	-	-	-	1	-	-	5
Staatenlos	4	2	-	-	-	-	2	-	-
Ungeklärt	3	13	-	1	-	-	5	-	7

Berufung – Rechtsmittelführer: BAMF 1. Quartal 2018									
Nach BDL	eingelegt	Entscheidungen insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art.16a GG u. Famil. asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	kein weiteres Verfahren	formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)
Gesamt	398	324	-	5	-	1	217	-	101
Baden-Württemberg	3	-	-	-	-	-	-	-	-
Bayern	9	6	-	-	-	1	-	-	5
Berlin	2	1	-	-	-	-	-	-	1
Brandenburg	-	2	-	-	-	-	-	-	2
Bremen	-	2	-	-	-	-	2	-	-
Hamburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hessen	1	5	-	-	-	-	-	-	5
Mecklenburg-Vorpommern	274	99	-	-	-	-	56	-	43
Niedersachsen	46	5	-	-	-	-	4	-	1
Nordrhein-Westfalen	1	91	-	-	-	-	91	-	-
Rheinland-Pfalz	4	84	-	4	-	-	64	-	16
Saarland	-	1	-	1	-	-	-	-	-
Sachsen	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	49	27	-	-	-	-	-	-	27
Schleswig-Holstein	8	1	-	-	-	-	-	-	1
Thüringen	3	-	-	-	-	-	-	-	-

davon sog. Aufstockungsklagen:

nach Staatsangehörigkeiten	Eingelegt	Summe Entscheidungen	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung	formelle Verfahrenserledigungen
Gesamt	362	312	5	217	90
davon					
Syrien	347	295	2	210	83
sonst. asiat. Staatsangeh.	5	2	2		
Staatenlos	4	2		2	
Ungeklärt	3	13	1	5	7
Eritrea	3	0			

nach Bundesland	Eingelegt	Summe Entscheidungen	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung	formelle Verfahrenserledigungen
Gesamt	362	312	5	217	90
davon					
Baden-Württemberg	1	0			
Bayern	1	0			
Berlin	2	0			
Bremen		2		2	
Hessen	1	4			4
Niedersachsen	251	98		56	42
Nordrhein-Westfalen	45	5		4	1
Rheinland-Pfalz	1	91		91	
Saarland	3	84	4	64	16
Sachsen		1	1		
Schleswig-Holstein	49	27			27
Thüringen	8	0			

c) Gegen wie viele der Asylbescheide des BAMF wurden im bisherigen Jahr 2018 Rechtsmittel eingelegt (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und Klagequoten in Bezug auf die Gesamtzahl der Bescheide und in Bezug auf Ablehnungen gesondert ausweisen; bitte jeweils nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, zusätzlich differenzieren nach der Art der Ablehnung: unbegründet, offensichtlich unbegründet, unzulässig/Dublin-Bescheid)?

Die Angaben können, soweit vorliegend, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufschlüsselung nach Herkunftsländer	Entscheidungen insgesamt			davon Entscheidung "abgelehnt"			davon Entscheidung „o.u. abgelehnt“			davon Entscheidung „Unzulässig“		
		davon beklagt*	Anteil		davon beklagt*	Anteil		davon beklagt*	Anteil		davon beklagt*	Anteil
Staatsangehörigkeiten gesamt	73.222	40.648	55,5%	20.821	18.384	88,3%	6.644	3.944	59,4%	19.541	14.668	75,1%
davon												
Syrien	11.503	4.238	36,8%	20	19	95,0%	18	15	83,3%	2.425	2.149	88,6%
Afghanistan	7.728	4.520	58,5%	3.123	2.923	93,6%	37	32	86,5%	1.538	1.200	78,0%
Irak	6.505	4.027	61,9%	2.351	2.052	87,3%	76	62	81,6%	1.880	1.532	81,5%
Nigeria	4.337	3.004	69,3%	1.604	1.474	91,9%	164	131	79,9%	1.537	1.333	86,7%
Iran	3.460	2.165	62,6%	1.425	1.321	92,7%	21	17	81,0%	1.019	812	79,7%
Russ. Föd.	2.976	2.117	71,1%	1.427	1.277	89,5%	105	66	62,9%	906	765	84,4%
Somalia	2.887	1.323	45,8%	463	421	90,9%	21	16	76,2%	1.000	778	77,8%
Türkei	2.682	1.322	49,3%	1.076	984	91,4%	106	86	81,1%	285	234	82,1%
Eritrea	2.530	614	24,3%	61	58	95,1%	7	5	71,4%	480	364	75,8%
Georgien	2.440	1.572	64,4%	1.064	817	76,8%	956	613	64,1%	205	117	57,1%

* Stand: 31.03. 2018

d) Wie ist die aktuelle Zahl der anhängigen Klagen im Bereich Asyl, differenziert nach (Bundes-, Ober-) Verwaltungsgerichten?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Gericht: Stand: 31.03.2018	Anzahl anhängiger Gerichtsverfahren
Bei Gericht anhängige Verfahren	366.534
davon	
Bundesverwaltungsgericht	62
VGH Baden-Württemberg	228
VG Freiburg	10.491
VG Karlsruhe	13.847
VG Sigmaringen	8.002
VG Stuttgart	17.864
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	822
VG Ansbach	9.154
VG Augsburg	4.697
VG Bayreuth	4.333
VG München	21.318
VG Regensburg	6.761
VG Würzburg	3.739
Bayerischer VGH - Außenstelle Ansbach	712
OVG Berlin-Brandenburg	310
VG Berlin	21.560
VG Cottbus	3.823
VG Frankfurt / Oder	4.135
VG Potsdam	6.624
OVG der Freien Hansestadt Bremen	14
VG Bremen	2.597
Hamburgisches Oberverwaltungsgericht	199
VG Hamburg	8.656
Hessischer Verwaltungsgerichtshof	536
VG Darmstadt	6.462
VG Frankfurt/Main	7.250
VG Kassel	6.931
VG Wiesbaden	7.098
VG Gießen	8.915
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht	1.641
VG Braunschweig	4.544
VG Hannover	8.630
VG Oldenburg	6.262
VG Osnabrück	4.278

Gericht: Stand: 31.03.2018	Anzahl anhängiger Gerichtsverfahren
VG Stade	4.212
VG Lüneburg	3.413
VG Göttingen	2.123
OVG für das Land Nordrhein-Westfalen	1.086
VG Aachen	6.448
VG Arnsberg	12.104
VG Düsseldorf	17.899
VG Gelsenkirchen	13.916
VG Köln	15.302
VG Minden	11.786
VG Münster	7.600
OVG Rheinland-Pfalz	552
VG Trier	13.598
OVG des Saarlands	382
VG des Saarlandes	992
Schleswig-Holsteinisches OVG	458
VG Schleswig-Holstein	11.949
OVG Sachsen-Anhalt	92
VG Magdeburg	2.678
VG Halle	2.786
OVG für das Land Brandenburg	1
Thüringer Oberverwaltungsgericht	159
VG Gera	681
VG Meiningen	3.143
VG Weimar	2.419
Sächsisches Oberverwaltungsgericht	283
VG Chemnitz	5.414
VG Dresden	5.254
VG Leipzig	3.181
OVG Mecklenburg-Vorpommern	559
VG Greifswald	1.246
VG Schwerin	2.323

16. Wie ist die Aussage des Sprechers des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, Johannes Dimroth, auf der Regierungspressekonferenz vom 23. März 2018, es gebe zwar eine Zunahme der Klagen in absoluten Zahlen, aber bei der „relativen Klagequote“ sei „keine signifikante Steigerung im Vergleich zu den Vorjahren zu erkennen“, damit vereinbar, dass im Jahr 2017 49,8 Prozent aller Bescheide des BAMF beklagt wurden, während dieser Anteil im Jahr 2016 bei 24,8 Prozent und 2015 bei 16,1 Prozent lag – was etwa eine Verdreifachung der relativen Klagequote in drei Jahren bedeutet –, während der Anteil der beklagten (einfachen) Ablehnungsbescheide des BAMF von 43 Prozent im Jahr 2015, auf 68,5 Prozent im Jahr 2016 und 91,3 Prozent im Jahr 2017 gestiegen ist – was mehr als eine Verdoppelung innerhalb von drei Jahren darstellt (bitte ausführlich begründen; zu den Zahlen vgl. Bundestagsdrucksachen 18/12623, Antwort zu Frage 11b und 19/1371, Antwort zu Frage 14c)?

17. Wie bewertet die Bundesregierung diesen deutlichen Anstieg der relativen Klagequote und worauf führt sie ihn zurück, wenn nicht auf einen gestiegenen Anteil fehlerhafter, mangelhafter oder rechtswidriger Bescheide, die deshalb häufiger von den Betroffenen gerichtlich angefochten werden (bitte ausführen)?

Die Fragen 16 und 17 werden zusammen beantwortet.

Die in Frage 16 genannten Zahlen treffen zu. Sie korrespondieren mit der zitierten Aussage des Sprechers des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, Herrn Dimroth, vom 23. März 2018. Denn die Aussage von Herrn Dimroth bezog sich auf einen längeren Betrachtungszeitraum. Die Klagequote lag nämlich im Jahre 2013 bei 46,2 Prozent, im Jahre 2014 bei 40,2 Prozent und im Jahre 2017 bei 49,8 Prozent. Eine signifikante Steigerung lässt sich aus diesen Zahlen nicht erkennen. Lediglich in den Jahren 2015 und 2016 war die Klagequote mit 16,1 Prozent bzw. mit 24,8 Prozent signifikant niedriger. Diese niedrigere Klagequote der Jahre 2015 und 2016 ist auf eine besonders hohe Anerkennungsquote bzw. den hohen Anteil von Entscheidungen zugunsten von Flüchtlingsschutz zurückzuführen, was der damaligen speziellen Situation, wie dem sehr hohen Anteil an syrischen Asylantragstellern geschuldet war.

Die Klagequote des Jahres 2017 lässt sich zum Teil auch durch die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte erklären. Dies führte dazu, dass insbesondere Schutzsuchende aus Syrien, die Schutz vor den Kriegsgefahren in ihrem Heimatland suchten und daher als subsidiär schutzberechtigt eingestuft wurden, mit dem Zweck Klage erhoben, eine Anerkennung als Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 AsylG zu erlangen, um den Nachzug ihrer Familien zu ermöglichen.

Aus der Klagequote des Jahres 2017 lässt sich daher nicht der Schluss ziehen, dass die Anzahl fehlerhafter bzw. rechtswidriger Bescheide des BAMF gestiegen sei.

18. Wie ist die Bilanz der Gerichtsentscheidungen (bitte nach jeweiligem Schutzstatus, Ablehnungen und formellen Entscheidungen differenzieren) bei Asylklagen im Jahr 2017 nach Bundesländern differenziert (bitte gesondert auch die Werte für Syrien, Irak, Iran, Afghanistan und Eritrea angeben), und wie waren die relativen Klagequoten im Jahr 2017 in Bezug auf alle Entscheidungen des BAMF bzw. in Bezug auf (einfach) ablehnende Asylbescheide, differenziert nach Bundesländern?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge Klagen							
Jahr 2017	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	sonstige Entscheidungen
Baden-Württemberg	15.187	4	3.977	262	525	4.335	6.084
Bayern	21.642	11	2.236	320	1.579	7.516	9.980
Berlin	5.980	-	764	33	155	1.002	4.026
Brandenburg	4.902	-	103	158	50	819	3.772
Bremen	1.264	-	260	14	45	356	589
Hamburg	3.681	2	298	97	629	469	2.186
Hessen	8.544	8	2.766	310	274	1.694	3.492
Mecklenburg-Vorpommern	3.485	-	154	22	142	1.533	1.634
Niedersachsen	14.829	9	3.806	152	674	3.840	6.348
Nordrhein-Westfalen	35.795	33	6.502	203	675	13.601	14.781
Rheinland-Pfalz	8.982	5	878	46	508	3.673	3.872
Saarland	672	-	44	5	-	79	544
Sachsen	7.669	8	367	170	417	2.992	3.715
Sachsen-Anhalt	5.282	-	970	172	346	1.522	2.272
Schleswig-Holstein	4.771	1	185	34	149	2.815	1.587
Thüringen	3.474	-	371	115	443	893	1.652
Unbekannt	9	-	-	-	-	1	8
Gesamt	146.168	81	23.681	2.113	6.611	47.140	66.542

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge Klagen Staatsangehörigkeit Afghanistan							
Jahr 2017	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	sonstige Entscheidungen
Baden-Württemberg	1.748	-	78	197	380	480	613
Bayern	4.356	-	114	135	1.343	1.173	1.591
Berlin	632	-	27	15	112	107	371
Brandenburg	607	-	65	153	31	19	339
Bremen	82	-	12	-	15	11	44
Hamburg	1.302	-	58	56	594	119	475
Hessen	1.506	-	136	177	216	276	701
Mecklenburg-Vorpommern	438	-	27	4	112	84	211
Niedersachsen	930	1	37	60	196	156	480
Nordrhein-Westfalen	2.124	7	96	82	435	473	1.031
Rheinland-Pfalz	1.399	-	102	25	376	603	293
Saarland	33	-	-	-	-	1	32
Sachsen	1.510	-	48	107	356	609	390
Sachsen-Anhalt	1.097	-	160	115	294	80	448
Schleswig-Holstein	717	-	4	14	119	316	264
Thüringen	945	-	46	79	422	82	316
Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	**19.426**	**8**	**1.010**	**1.219**	**5.001**	**4.589**	7.599

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge Klagen Staatsangehörigkeit Eritrea							
Jahr 2017	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	sonstige Entscheidungen
Baden-Württemberg	163	-	15	1	1	54	92
Bayern	640	-	3	8	-	117	512
Berlin	58	-	-	1	-	15	42
Brandenburg	132	-	1	-	-	17	114
Bremen	5	-	-	-	-	1	4
Hamburg	183	-	97	-	2	1	83
Hessen	460	-	52	4	5	58	341
Mecklenburg-Vorpommern	97	-	10	-	-	3	84
Niedersachsen	188	-	42	2	4	14	126
Nordrhein-Westfalen	285	-	4	3	3	63	212
Rheinland-Pfalz	255	-	2	2	-	36	215
Saarland	80	-	13	-	-	-	67
Sachsen	93	-	-	-	-	5	88
Sachsen-Anhalt	135	-	11	1	2	5	116
Schleswig-Holstein	126	-	-	3	-	59	64
Thüringen	261	-	-	-	2	66	193
Gesamt	3.161	-	250	25	19	514	2.353

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge Klagen Staatsangehörigkeit Irak							
Jahr 2017	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	sonstige Entscheidungen
Baden-Württemberg	1.287	-	32	44	19	777	415
Bayern	2.528	-	21	9	45	1.542	911
Berlin	332	-	2	3	1	99	227
Brandenburg	7	-	-	-	-	-	7
Bremen	4	-	1	-	-	1	2
Hamburg	219	-	10	2	4	32	171
Hessen	569	-	16	48	9	251	245
Mecklenburg-Vorpommern	13	-	-	-	3	2	8
Niedersachsen	1.310	-	129	44	92	490	555
Nordrhein-Westfalen	2.208	-	238	21	34	888	1.027
Rheinland-Pfalz	22	-	-	-	-	10	12
Saarland	56	-	-	5	-	3	48
Sachsen	505	-	2	-	10	205	288
Sachsen-Anhalt	22	-	1	-	-	1	20
Schleswig-Holstein	478	-	4	13	11	217	233
Thüringen	493	-	43	7	7	183	253
Gesamt	10.053	-	499	196	235	4.701	4.422

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge Klagen Staatsangehörigkeit Iran							
Jahr 2017	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	sonstige Entscheidungen
Baden-Württemberg	141	-	33	-	-	28	80
Bayern	701	2	149	-	9	295	246
Berlin	128	-	2	-	-	24	102
Brandenburg	73	-	4	-	-	17	52
Bremen	45	-	4	-	-	3	38
Hamburg	256	1	104	11	5	53	82
Hessen	407	5	131	3	1	138	129
Mecklenburg-Vorpommern	103	-	12	-	-	18	73
Niedersachsen	209	-	78	1	-	24	106
Nordrhein-Westfalen	457	3	57	-	1	121	275
Rheinland-Pfalz	223	4	129	1	2	10	77
Saarland	10	-	-	-	-	-	10
Sachsen	128	-	20	-	1	40	67
Sachsen-Anhalt	111	-	8	-	3	21	79
Schleswig-Holstein	121	1	3	1	-	49	67
Thüringen	8	-	4	-	-	-	4
Unbekannt	1	-	-	-	-	-	1
Gesamt	3.122	16	738	17	22	841	1.488

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge Klagen Staatsangehörigkeit Syrien							
Jahr 2017	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	sonstige Entscheidungen
Baden-Württemberg	4.158	3	3.393	-	-	191	571
Bayern	3.205	2	1.621	49	12	510	1.011
Berlin	893	-	594	-	1	21	277
Brandenburg	252	-	9	2	2	26	213
Bremen	501	-	227	-	-	53	221
Hamburg	390	-	2	-	-	139	249
Hessen	2.599	1	2.025	2	1	161	409
Mecklenburg-Vorpommern	680	-	95	-	7	387	191
Niedersachsen	5.530	-	3.299	3	220	1.086	922
Nordrhein-Westfalen	12.927	14	5.623	67	32	4.578	2.613
Rheinland-Pfalz	3.734	-	311	10	36	2.095	1.282
Saarland	327	-	28	-	-	21	278
Sachsen	650	3	208	-	3	204	232
Sachsen-Anhalt	1.655	-	721	4	7	460	463
Schleswig-Holstein	2.007	-	163	3	13	1.566	262
Thüringen	664	-	252	1	1	190	220
Gesamt	40.172	23	18.571	141	335	11.688	9.414

Klagequoten Jahr 2017	Insgesamt			davon Entscheidung „abgelehnt“		
		davon beklagt	Quote		davon beklagt	Quote
Baden-Württemberg	78.564	43.507	55,4%	26.597	24.401	91,7%
Bayern	82.811	48.206	58,2%	35.185	32.415	92,1%
Berlin	30.421	14.036	46,1%	9.300	8.249	88,7%
Brandenburg	13.742	8.792	64,0%	5.531	5.166	93,4%
Bremen	5.528	1.932	34,9%	1.071	1.003	93,7%
Hamburg	11.950	5.713	47,8%	3.736	3.521	94,2%
Hessen	57.072	28.358	49,7%	18.331	17.415	95,0%
Mecklenburg-Vorpommern	7.724	3.887	50,3%	2.344	2.097	89,5%
Niedersachsen	61.378	27.876	45,4%	15.217	14.105	92,7%
Nordrhein-Westfalen	157.700	73.235	46,4%	40.792	36.373	89,2%
Rheinland-Pfalz	28.680	13.533	47,2%	8.151	7.505	92,1%
Saarland	3.655	1.007	27,6%	246	208	84,6%
Sachsen	18.436	9.628	52,2%	6.678	5.803	86,9%
Sachsen-Anhalt	10.899	4.493	41,2%	2.400	2.081	86,7%
Schleswig-Holstein	24.147	10.829	44,8%	7.087	6.428	90,7%
Thüringen	10.611	5.191	48,9%	2.309	2.142	92,8%
unbekannt	110	14	12,7%	2	1	50,0%
Bundesgebiet gesamt	603.428	300.237	49,8%	184.977	168.913	91,3%

19. Wie differenzieren sich die „sonstigen Verfahrenserledigungen“ bei gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2017 bzw. im Jahr 2018 (bitte differenzieren) nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen	Jan. - Dez. 2017		
Staatsangehörigkeit	Gerichtsentscheidungen insgesamt	davon: sonst. Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)	Anteil an allen Gerichtsentscheidungen
Syrien	41.329	9.790	23,7%
Afghanistan	19.507	7.671	39,3%
Russische Föderation	7.083	5.424	76,6%
Irak	10.068	4.437	44,1%
Albanien	5.885	3.483	59,2%
Pakistan	6.402	2.920	45,6%
Serbien	4.337	2.627	60,6%
Kosovo	4.554	2.527	55,5%
Eritrea	3.163	2.355	74,5%
Mazedonien	3.608	2.221	61,6%
Nigeria	2.883	1.627	56,4%
Iran	3.131	1.495	47,7%
Somalia	2.208	1.460	66,1%
Moldau (Republik)	1.804	1.447	80,2%
Ungeklärt	2.446	1.290	52,7%
alle Staatsangehörigk.	147.616	67.141	45,5%

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen	Jan. - Mär 2018		
Staatsangehörigkeit	Gerichtsentscheidungen insgesamt	davon: sonst. Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)	Anteil an allen Gerichtsentscheidungen
Syrien	10.522	2.495	23,7%
Afghanistan	6.967	2.220	31,9%
Irak	3.830	1.639	42,8%
Russische Föderation	1.652	1.237	74,9%
Pakistan	2.055	845	41,1%
Nigeria	1.379	775	56,2%
Iran	1.289	652	50,6%
Somalia	816	588	72,1%
Albanien	888	583	65,7%
Serbien	719	506	70,4%
Armenien	849	483	56,9%
Eritrea	749	482	64,4%
Ungeklärt	841	468	55,6%
Gambia	658	461	70,1%
Aserbaidschan	644	457	71,0%
alle Staatsangehörigk.	43.871	19.473	44,4%

20. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass unter „sonstige Verfahrenserledigungen“ bei den Gerichtsentscheidungen in Asylverfahren nicht nur Fälle fallen, bei denen Betroffene ihr Klageverfahren wegen mangelnder Erfolgsaussichten nicht mehr weiter betreiben, sondern z. B. auch Fälle,

a) in denen im Einvernehmen mit dem BAMF ein Schutzstatus erteilt wird, entweder weil sich während des Verfahrens weitere oder neue Umstände ergeben haben oder weil das BAMF den eigenen Bescheid wegen Mängeln oder Fehlern aufheben möchte (vgl. Antwort zu Frage 16c auf Bundestagsdrucksache 19/1371)?

b) bei denen unterschiedliche Gerichtsverfahren von Familienangehörigen mit unterschiedlichen Aktenzeichen aus prozessökonomischen Gründen zu einem Gerichtsverfahren zusammengelegt werden, was zur Erledigung mehrerer Verfahren führen kann (hierauf zielte die Frage 16b auf Bundestagsdrucksache 19/1371 ab)?

c) in denen Verfahren für erledigt erklärt werden, weil sich für die Betroffenen ein Schutzstatus als Familienangehörige von Schutzberechtigten ergibt (so wohl auch die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 16b auf Bundestagsdrucksache 19/1371)?

d) in denen Personen aus unterschiedlichen Gründen nicht erreichbar oder unbekannt verzogen sind?

e) in denen klagende Asylsuchende trotz möglicherweise guter Erfolgsaussichten aus dringenden persönlichen Gründen ausreisen (etwa: schwere Erkrankung oder Tod von Angehörigen im Ausland)?

f) in denen klagende Asylsuchende trotz möglicherweise guter Erfolgsaussichten ausreisen, weil sie zum Beispiel die Trennung von engen Familienangehörigen oder die Unsicherheit ihres Aufenthaltsstatus nicht mehr aushalten?

Welche näheren Angaben oder quantitative Einschätzung können fachkundige Bedienstete des BAMF hierzu machen, und inwieweit ist in diesen Fällen die Vermutung gerechtfertigt, der Bescheid des BAMF wäre bei einer Entscheidung der Gerichte bestätigt worden (bitte ausführen)?

Zu den „sonstigen Verfahrenserledigungen“ liegen keine differenzierten statistischen Erkenntnisse vor. Quantitative Einschätzungen sind daher nicht möglich. Die Gründe, die dazu führen, dass im Einvernehmen mit dem BAMF ein Schutzstatus erteilt wird, können im Einzelfall unterschiedlich sein. So hat oft der für einen Familienangehörigen ausgesprochene Schutzstatus in der Folge auch Auswirkungen auf die restlichen Familienangehörigen (z. B. Ehemann/Vater im Verhältnis zur Ehefrau/Kindern).

Werden Gerichtsverfahren von Familienangehörigen mit unterschiedlichen Aktenzeichen aus prozessökonomischen Gründen zu einem Gerichtsverfahren zusammengelegt, so erfolgt statistisch gleichwohl eine personenbezogene Erfassung der Entscheidungssachstände.

Die in den Fragen 20c bis 20f genannten Fallkonstellationen sind denkbar. Quantitative Einschätzungen hierzu können jedoch nicht gemacht werden. Auch zu der Frage, inwieweit in diesen Fällen die Vermutung gerechtfertigt ist, der Bescheid des BAMF wäre bei einer Entscheidung der Gerichte bestätigt worden, können insoweit keine belastbaren Angaben gemacht werden.

21. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass jedenfalls in Bezug auf die drei bei Gerichtsentscheidungen im Jahr 2017 wichtigsten Herkunftsländer Syrien, Afghanistan und Irak „sonstige Verfahrenserledigungen“ nicht in erster Linie damit erklärt werden können, dass Betroffene ihr Klageverfahren wegen mangelnder Erfolgsaussichten nicht weiter betreiben wollten, angesichts bereinigter Schutzquoten beim BAMF in Bezug auf diese Länder in Höhe von 47,4 bis 99,9 Prozent und angesichts zugleich guter Erfolgschancen bei den Gerichten, wenn diese inhaltlich entscheiden (bei syrischen Geflüchteten: 62 Prozent, bei afghanischen Geflüchteten: 61 Prozent; vgl. Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/1371; bitte begründen)?

Zu der jeweiligen Motivation, ein Klageverfahren nicht weiter betreiben zu wollen, liegen keine statistischen Erkenntnisse vor. Auch bei den Abhilfeentscheidungen erfolgt keine statistische Differenzierung z. B. danach, ob eine Abhilfe wegen eines ggf. fehlerhaften Bescheides oder aufgrund veränderter Prozesslage (z. B. durch ein Verhalten des Antragstellers/Klägers wie eine Konversion vom Islam zum Christentum oder durch geänderte Rechtslage) erfolgte. Im Jahr 2017 wurden beim BAMF 4.582 Abhilfeentscheidungen getroffen.

22. Worauf stützte sich die Präsidentin des BAMF, Jutta Cordt, bei ihrer Aussage im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 25. April 2018 (Top 20), wonach auch die sonstigen Verfahrenserledigungen bei den Gerichten „ganz überwiegend“ die Entscheidungen des BAMF bestätigen würden (bitte ausführen und mit Zahlenangaben konkretisieren)?

Jutta Cordt stützte sich mit ihrer Aussage auf die folgenden statistischen Daten aus der BAMF-Gerichtsstatistik:

Jahr 2016: sonstige Erledigung gesamt 39.248

davon keine Schutzgewährung 33.455 (85 Prozent)

Jahr 2017: sonstige Erledigung gesamt 67.130

davon keine Schutzgewährung 56.509 (84 Prozent).

23. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass afghanischen Asylsuchenden unter Berücksichtigung der Gerichtsentscheidungen zu über 50 Prozent ein Schutzstatus erteilt wird (den Fragestellerinnen und Fragestellern ist bewusst, dass es keine personenbezogene Verlaufsstatistik behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen gibt, aber zu den Anerkennungen eines Schutzstatus an afghanische Asylsuchende durch das BAMF im Jahr 2017 in 51 156 Fällen (44,3 Prozent) kamen noch 7 238 Schutzstatus durch die Gerichte hinzu; vgl. Antworten zu Frage 1 und Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/1371) – und welche Auswirkungen hat dies auf die Frage, ob afghanischen Asylsuchenden wegen dieser überwiegenden „Bleibeperspektive“ ein Zugang zu Integrationsmaßnahmen, insbesondere zu Integrationskursen, bereits während des Asylverfahrens gewährt werden sollte (bitte begründen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass afghanischen Asylsuchenden unter Berücksichtigung der Gerichtsentscheidungen zu über 50 Prozent ein Schutzstatus erteilt wurde. Eine Addition der positiven Entscheidungen im Asylverfahren eines Jahres mit den positiven Gerichtsentscheidungen desselben Jahres scheidet bereits deshalb aus, weil sich positive Gerichtsentscheidungen regelmäßig auch auf behördliche Entscheidungen früherer Jahre beziehen. Zudem können positive Gerichtsentscheidungen z. T. auch lediglich eine Verbesserung einer bereits positiven Entscheidung im Asylverfahren umfassen. Eine einheitliche Gesamtschutzquote unter Einbeziehung behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen lässt sich daher nicht bilden. Addierte Quoten behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen haben insofern keinen Einfluss auf die Frage des Zugangs zu Integrationsmaßnahmen.

24. Inwieweit ist die Bundesregierung bei der Frage der frühzeitigen Gewährung von Integrationsmaßnahmen für afghanische Asylsuchende bereit zu berücksichtigen, dass diese selbst im Falle einer Ablehnung im Asylverfahren in ihrer Mehrheit absehbar für längere Zeit in Deutschland verbleiben werden, weil Abschiebungen vor dem Hintergrund der hohen Gefährdungslage in Afghanistan nur in bestimmten Fällen erfolgen, insbesondere auch angesichts der möglichen negativen Folgen einer verzögerten Integration dieser Geflüchteten für die Gesamtgesellschaft (bitte begründen)?

Das Aufenthaltsgesetz sieht den Zugang zu Integrationsmaßnahmen bei einer negativen Asylentscheidung nur für Ausländer vor, die nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG geduldet sind. Allein die Tatsache, dass Ausländer nach einer negati-

ven Asylentscheidung unter Umständen noch über längere Zeit in Deutschland leben, lässt der Gesetzgeber für den Zugang zu Integrationsmaßnahmen nicht ausreichen.

25. Welche Angaben oder Einschätzungen können fachkundige Bedienstete des BAMF dazu machen, wie viele Asylsuchende ungefähr im gesamten Verlauf des Verfahrens, d. h. unter Berücksichtigung späterer Gerichtsentscheidungen und/oder von Folgeanträgen, am Ende einen Schutzstatus erhalten (bitte ausführen und soweit möglich Angaben in absoluten und relativen Zahlen machen)?

Die Frage wird sich auf Grundlage statistisch belastbarer Daten allenfalls dann fachkundig beantworten lassen, wenn die diesbezüglichen Gerichtsverfahren im Wesentlichen abgeschlossen sein werden. Der Ausgang dieser Verfahren kann künftig jedoch von Faktoren beeinflusst werden, die aktuell nicht seriös eingeschätzt werden können. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

26. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass sozialrechtliche Sanktionen (Leistungskürzungen, Sach- statt Geldleistungen) bei Asylsuchenden, deren Status noch in einem Gerichtsverfahren geklärt werden muss, verfassungsrechtlich unzulässig wären (bitte begründen), und inwieweit wird sie entsprechende Forderungen beispielsweise des Hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier (CDU) aufgreifen (KNA vom 28. April 2018)?

Leistungseinschränkungen bei Asylsuchenden, deren Status noch in einem Gerichtsverfahren geklärt werden muss, können nur unter Berücksichtigung der Menschenwürde und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig sein. Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sieht für diese Personengruppe in einer Reihe von Vorschriften, insbesondere in § 1a Absatz 5, § 5 Absatz 4, § 5a Absatz 3, § 5b Absatz 2 und § 11 Absatz 2a AsylbLG, unter bestimmten Voraussetzungen abgesenkte Leistungen vor.

Die Bedarfsdeckung durch Sachleistungen ist nach Auffassung der Bundesregierung keine „sozialrechtliche Sanktion“. Es handelt sich, neben der Geld- und der Dienstleistung, lediglich um eine der möglichen Varianten der Leistungserbringung. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 ist es von Verfassungswegen dem Gesetzgeber überlassen, mit welchen dieser Varianten er das menschenwürdige Existenzminimum sichert. Von diesem Gestaltungsspielraum hat der Gesetzgeber bereits Gebrauch gemacht. Denn das AsylbLG ermöglicht schon heute die Gewährung von Sachleistungen in allen Stadien des Asylverfahrens. Das heißt, Sachleistungen können auch heute schon insbesondere an abgelehnte Asylbewerber gewährt werden, über deren Klageverfahren noch nicht abschließend entschieden wurde.

27. Was genau meinte der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer, als er die Äußerung des CSU-Landesgruppenchefs Alexander Dobrindt, es gebe eine „aggressive Anti-Abschiebe-Industrie“, und durch Hilfsorganisationen und Anwälte, die sich auf Widersprüche gegen abgelehnte Asylanträge spezialisierten, würden „Bemühungen des Rechtsstaats sabotiert und eine weitere Gefährdung der Öffentlichkeit provoziert“, mit den Worten verteidigte, man müsse „schon auf die Tatsache hinweisen, dass die Asylbescheide in ungewöhnlich hoher Zahl beklagt werden“ (dpa vom 7. Mai 2018; bitte ausführen)?

    Inwieweit werden durch solche Klagen „Bemühungen des Rechtsstaats sabotiert“ bzw. sind sie im Gegenteil Ausdruck eines funktionierenden Rechtsstaats, inwieweit resultieren aus Klagen gegen Asylbescheide „Gefährdungen der Öffentlichkeit“, und inwieweit könnte die ungewöhnlich hohe Klagequote nicht auch ein Indiz für viele fehlerhafte BAMF-Bescheide sein (bitte begründet ausführen)?

Die von den Fragestellern zitierten Aussagen des CSU-Landesgruppenchefs Alexander Dobrindt sind Äußerungen im politischen Meinungsstreit, die von der Bundesregierung nicht kommentiert werden. Der Hinweis des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, auf die Klagequote ist zutreffend und deckt sich mit den Feststellungen der Fragesteller in Frage 16. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 16 und 17 verwiesen.

28. Inwieweit sind Berichte zutreffend (vgl. Die Zeit 14/2018, S. 5: „Schneller abschieben“), wonach es eine „interne Analyse“ im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat geben soll, nach der es ein „schwerer Fehler“ gewesen sei, die Asylanhörungen im BAMF „auf Teufel komm raus zu beschleunigen“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte im Detail und ausführlich darlegen, welche Analyse es im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur Qualität der Entscheidungen im BAMF gab, wer diese vorgenommen hat, wann sie vorgelegt wurde, und welche Schlussfolgerungen hieraus gezogen wurden)?

Die in der Frage zitierte „interne Analyse“ ist dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nicht bekannt. In dem erwähnten Pressebericht wird weder ein Urheber noch ein konkretes Datum im Zusammenhang mit der vermeintlichen „internen Analyse“ genannt. Eine Einordnung ist dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat daher nicht möglich.

29. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass die Vorgabe beschleunigter Entscheidungen im BAMF zu mehr fehlerhaften Bescheiden und einer erhöhten Belastung der Verwaltungsgerichte geführt hat, wie es bereits der ehemalige Leiter des BAMF Frank-Jürgen Weise offen eingeräumt hat, als er davon sprach, dass es von Anfang an klar gewesen sei, dass die schnellen Neuanstellungen und kurzen Schulungen von Mitarbeitern „auf Kosten der Qualität gehen müssen“ und dass hierdurch das Risiko von Fehlentscheidungen gestiegen sei (www.sueddeutsche.de/politik/asylverfahren-fruehererbamf-chef-weise-raeumt-schwere-fehler-ein-1.3512746; bitte begründen)?

Den zitierten Aussagen von Frank-Jürgen Weise kann in dieser Pauschalität nicht zugestimmt werden, vielmehr ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Sie stehen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als „Beauftragter für Flüchtlingsmanagement (BFM)“. Im Rahmen dieser Tätigkeit als BFM hat Frank-Jürgen Weise einen Lessons-Learned-Bericht vorgelegt. Der Bericht enthält neben einer Analyse und Bewertung der vorgefunden Situation auch Handlungsvorschläge

für die Zukunft. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat einen Lessons-Learned-Prozess aus der Bewältigung der Flüchtlingslage eingeleitet, in den auch der Bericht des BFM eingeflossen ist.

30. Wie ist der Stand der Planungen zu Änderungen im Gerichtsverfahrensrecht zur schnelleren gerichtlichen Klärung von Grundsatzfragen (vgl. Regierungspressekonferenz vom 23. März 2018)?

Innerhalb der Bundesregierung wird derzeit ein Referentenentwurf zur Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erarbeitet, mit dem eine weitere Verfahrensbeschleunigung, -vereinfachung und -vereinheitlichung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Asylsachen erreicht werden soll.

31. Wie ist zu erklären, dass es laut „eurostat“ (Pressemitteilung 67/2018 vom 19. April 2018) in Deutschland im Jahr 2017 158 085 „endgültige Berufungsentscheide“, davon 63 750 positive, gegeben haben soll, während es nach den Angaben der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/1371 zu Frage 14 im Jahr 2017 146 168 Gerichtsentscheidungen von Verwaltungsgerichten gegeben haben soll, davon 32 486 positive (bitte erläutern, welche Informationen „eurostat“ von der Bundesregierung zu den Asylgerichtsverfahren zur Verfügung gestellt werden, und wie die diesbezüglichen Angaben von „eurostat“ nach Kenntnis von fachkundigen Bundesbediensteten berechnet werden; auch vor dem Hintergrund der Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/13551 und in Kenntnis der unterschiedlichen Definitionen und Berechnungen auf EU- bzw. nationaler Ebene ist die aufgezeigte große Differenz der Zahlen den Fragestellerinnen und Fragestellern nicht erklärlich)?

Die zitierten EUROSTAT-Zahlen (EUROSTAT: Statistisches Amt der Europäischen Union) werden auf Grundlage der Verordnung (EG) 862/2007 vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz in Verbindung mit den Technical Guidelines for the Data Collection unter Article 4.1-4.3 of Regulation 862/2007 – Statistics on Asylum Version 3.0 Amended in February 2016 berechnet. Der unzureichend übersetzte Terminus “endgültige Berufungsentscheide“ (im englischen Original: Final Decisions in Appeal or Review) bezeichnet gemäß Artikel 4.3 der Verordnung (EG) 862/2007 nur vollständig unanfechtbare Entscheidungen, d. h. es muss die Bestands- (für den Fall, dass keine Rechtsmittel eingelegt wurden) oder Rechtskraft (für den Fall, dass Rechtsmittel eingelegt wurden) über alle Teilentscheidungen hergestellt sein.

Davon werden alle erstinstanzlichen Entscheidungen des Bundesamtes abgezogen, die in Artikel 4.2 der Verordnung (EG) 862/2007 aufgeführt sind. Bei den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/1371 genannten Zahlen handelt es sich dagegen lediglich um Gerichtsentscheidungen, unabhängig davon, ob diese in dieser Form rechtskräftig wurden. Deshalb sind die von EUROSTAT genannten Zahlen mit den nationalen Zahlen zu Gerichtsentscheidungen in Asylverfahren weder vergleichbar noch verrechenbar. Das Berechnungskonstrukt wird ausschließlich in der Verantwortung von EUROSTAT auf EU-Ebene durchgeführt, findet aber grundsätzlich keine Entsprechung in den nationalen Asylstatistiken Deutschlands.

32. Wie viele Asyl-Anhörungen gab es im ersten Quartal 2018 bzw. im vorherigen Quartal (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anhörungen 1. Quartal 2018	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	31.645
darunter	
Syrien	5.808
Irak	2.933
Nigeria	2.060
Afghanistan	2.171
Iran	1.853
Türkei	1.573
Georgien	1.260
Eritrea	1.435
Somalia	1.384
Ungeklärt	532
Russische Föderation	749
Guinea	814
Pakistan	816
Gambia	923
Armenien	417

Anhörungen 4. Quartal 2017	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	36.290
darunter	
Syrien	5.275
Irak	3.592
Afghanistan	3.410
Türkei	1.977
Eritrea	2.000
Nigeria	1.618
Iran	1.849
Somalia	1.559
Georgien	810
Ungeklärt	608
Russische Föderation	856
Pakistan	903
Armenien	533
Guinea	884
Albanien	411

33. Wie waren die bereinigten Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Algerien, Ägypten, Marokko, Libyen, Georgien, Armenien und der Türkei im ersten Quartal 2018 bzw. im vorherigen Quartal?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (bezogen auf Angaben zum Gesamtschutz ohne Berücksichtigung formeller Ablehnungen wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen):

Staatsangehörigkeiten	**1. Quartal 2018**			
	Asylanträge	Gesamtschutz		Gesamtschutz ohne Berücksichtigung formeller Ablehnungen
		absolut	Anteil	
Türkei	2091	1.148	42,8%	49,3%
Algerien	509	20	2,6%	6,8%
Georgien	1914	36	1,5%	1,8%
Armenien	665	92	6,4%	10,2%
Libyen	345	58	11,3%	29,4%
Marokko	428	34	5,3%	10,2%
Tunesien	179	6	2,4%	5,5%
Ägypten	256	55	15,2%	22,4%

Staatsangehörigkeit	**4. Quartal 2017**			
	Asylanträge	Gesamtschutz		Gesamtschutz ohne Berücksichtigung formeller Ablehnungen
		absolut	In Prozent	
Türkei	2.696	1.218	37,8%	44,2%
Algerien	667	18	2,3%	5,1%
Libyen	467	98	22,0%	46,9%
Marokko	519	37	5,3%	10,2%
Tunesien	185	4	2,0%	3,4%
Ägypten	265	56	12,1%	20,4%
Georgien	1.341	33	2,6%	3,4%
Armenien	785	145	9,6%	12,9%

34. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Asylsuchenden aus Serbien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina in den Monaten Januar, Februar und März 2018 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylanträge Januar 2018			Entscheidungen über Asylanträge Jan. 2018						
Staatsangehörigkeit / Volkszugehörigkeit	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsi diärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Serbien	418	149	269	531	-	-	-	2	257	272
dar. Roma	352	103	249	423	-	-	-	2	181	240
Kosovo	122	53	69	200	-	-	-	2	117	81
dar. Roma	45	16	29	74	-	-	-	2	48	24
Mazedonien	294	176	118	389	-	-	1	4	212	172
dar. Roma	208	111	97	274	-	-	1	2	143	128
Montenegro	62	35	27	63	-	-	-	-	26	37
dar.Roma	48	27	21	37	-	-	-	-	16	21
Albanien	299	167	132	425	-	-	-	3	240	182
dar. Roma	18	17	1	26	-	-	-	-	7	19
Bosn.- Herzeg.	125	56	69	126	-	-	-	1	69	56
dar. Roma	83	23	60	96	-	-	-	-	55	41

	Asylanträge Februar 2018			Entscheidungen über Asylanträge Feb. 2018						
Staatsangehörigkeit / Volkszugehörigkeit	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsi diärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Serbien	174	88	86	302	-	-	-	1	126	175
dar. Roma	144	70	74	248	-	-	-	1	96	151
Kosovo	97	31	66	134	-	-	-	7	77	50
dar. Roma	20	2	18	51	-	-	-	1	36	14
Mazedonien	194	83	111	241	-	2	-	1	130	108
dar. Roma	106	46	60	156	-	1	-	1	83	71
Montenegro	33	16	17	41	-	-	-	-	38	3
dar.Roma	11	2	9	20	-	-	-	-	19	1
Albanien	191	134	57	303	-	2	1	6	168	126
dar. Roma	25	12	13	19	-	-	-	-	7	12
Bosn.- Herzeg.	78	29	49	121	-	-	1	-	36	84
dar. Roma	44	9	35	76	-	-	1	-	11	64

	Asylanträge März 2018			Entscheidungen über Asylanträge März 2018						
Staatsangehörigkeit / Volkszugehörigkeit	Asylanträge gesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsi diärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenser-ledigungen
Serbien	233	84	149	253	-	-	-	4	114	135
dar. Roma	176	47	129	210	-	-	-	2	91	117
Kosovo	111	34	77	179	-	-	-	3	91	85
dar. Roma	48	8	40	62	-	-	-	-	29	33
Mazedonien	238	128	110	260	-	-	3	3	108	146
dar. Roma	178	83	95	188	-	-	-	-	79	109
Montenegro	31	12	19	32	-	-	-	1	26	5
dar.Roma	8	-	8	18	-	-	-	1	15	2
Albanien	238	138	100	328	-	-	4	1	184	139
dar. Roma	32	13	19	47	-	-	-	-	19	28
Bosn.- Herzeg.	63	34	29	73	-	-	1	2	38	32
dar. Roma	47	21	26	37	-	-	1	-	11	25

35. Welche aktuellen Informationen gibt es zur Personalsituation, Personalentwicklung und Personalplanung im BAMF und zu unterstützenden Sondermaßnahmen, insbesondere im Bereich der Asylprüfung?

Das BAMF hat zum Stand 15. Mai 2018 einen Personalstand von insgesamt 7 016,6 Voll-zeit-äquivalenten (VZÄ) (Dauerpersonal, befristetes Personal und Unterstützungskräfte). Es liegen zudem Einstellungszusagen in Höhe von 429,9 VZÄ für neu einzustellendes Personal vor. Inklusive des sich im Zulauf befindlichen Personals beläuft sich der Personalstand des BAMF auf insgesamt 7 446,5 VZÄ. Bis Ende des Jahres 2018 sind in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Haushaltsaufstellungsverfahrens weitere Einstellungen durch derzeit laufende, sowie künftige Ausschreibungsverfahren geplant.

Mit Blick auf erworbene Praxis- und Berufserfahrungen wird die Weiterbeschäftigung befristet eingestellten Personals angestrebt.

Durch ein bundesweites Ausschreibungsverfahren konnten im Jahr 2018 insgesamt 1 745 Mitarbeiter unterschiedlicher Laufbahnen in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen werden. Auf der Basis des noch zu verabschiedenden Bundeshaushalts 2018 sind weitere Entfristungen geplant.

Der Fokus des BAMF liegt weiterhin auf dem Abbau von Altverfahren, der Bearbeitung aller Neuverfahren innerhalb von drei Monaten, der Regelüberprüfung zu Verfahren gem. § 73 AsylG, einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung sowie auf der Weiterbildung der Beschäftigten. Andere Schwerpunkte sind die Bearbeitung der Gerichtsverfahren, eine verbesserte Prozessvertretung sowie weitere Verfahrensoptimierungen im Bereich der Integration (bspw. Zusteuerung in Integrationskurse).

36. Wie viele Asylverfahren wurden im ersten Quartal 2018 bzw. im vorherigen Quartal eingestellt (bitte so genau wie möglich nach Gründen und nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2018	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32 a Abs. 2 AsylG	sonstige Einstellung	Gesamtergebnis
Gesamt	1.405	1.326	2.731
Syrien	99	101	200
Irak	76	67	143
Nigeria	75	89	164
Afghanistan	82	45	127
Iran	31	32	63
Türkei	21	44	65
Georgien	109	70	179
Eritrea	25	4	29
Somalia	42	20	62
Ungeklärt	38	21	59
Russische Föderation	72	104	176
Guinea	45	12	57
Pakistan	57	26	83
Gambia	96	43	139
Armenien	27	40	67

4. Quartal 2017	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32 a Abs. 2 AsylG	sonstige Einstellung	Gesamtergebnis
Gesamt	2.228	1.715	3.943
darunter			
Syrien	115	110	225
Irak	111	111	222
Afghanistan	171	89	260
Türkei	55	65	120
Eritrea	53	18	71
Nigeria	116	96	212
Iran	53	57	110
Somalia	74	25	99
Georgien	99	49	148
Ungeklärt	83	45	128
Russische Föderation	85	158	243
Pakistan	130	41	171
Armenien	33	51	84
Guinea	61	10	71
Albanien	14	85	99

37. Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzungen von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt (soweit möglich bitte auch nach Herkunftsländern differenzieren), und wie hoch war der Anteil von Asylentscheidungen, die in Entscheidungszentren (d. h. auch: ohne Identität von Anhörer und Entscheider) getroffen wurden, im ersten Quartal 2018 bzw. im vorherigen Quartal (bitte jeweils absolute und relative Zahlen angeben und die wichtigsten zehn Herkunftsländer nennen)?

Zu der personellen Einheit von Anhörer und Entscheider erfolgt im BAMF keine statistische Erfassung, eine valide Einschätzung ist daher nicht möglich. Angaben zum Anteil von Asylentscheidungen, die in Entscheidungszentren getroffen wurden, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2018	Entscheidungen gesamt	davon in einem Entscheidungszentrum entschieden	Anteil an allen Entscheidungen
gesamt	73.222	7.813	10,7%
darunter			
Syrien	11.503	1.707	14,8%
Irak	6.505	979	15,0%
Nigeria	4.337	700	16,1%
Afghanistan	7.728	1.241	16,1%
Iran	3.460	529	15,3%
Türkei	2.682	4	0,1%
Georgien	2.440	42	1,7%
Eritrea	2.530	94	3,7%
Somalia	2.887	395	13,7%
Ungeklärt	1.705	38	2,2%

4. Quartal 2017	Entscheidungen gesamt	davon in einem Entscheidungszentrum entschieden	Anteil an allen Entscheidungen
gesamt	92.104	10.226	11,1%
darunter			
Syrien	14.262	2.637	18,5%
Irak	8.691	1.273	14,6%
Afghanistan	16.072	2.638	16,4%
Türkei	3.222	15	0,5%
Eritrea	3.465	45	1,3%
Nigeria	3.989	585	14,7%
Iran	4.194	1.016	24,2%
Somalia	3.143	284	9,0%
Georgien	1.294	14	1,1%
Ungeklärt	2.000	41	2,1%

38. Wie viele Einreise- und Aufenthaltsverbote hat das BAMF im ersten Quartal 2018 gegenüber abgelehnten Asylsuchenden erlassen (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Angaben zu vom BAMF erlassenen Einreise- und Aufenthaltsverboten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

1. Quartal 2018	
alle Staatsangehörigkeiten	43.416
darunter	
Syrien	2.120
Irak	3.827
Nigeria	3.143
Afghanistan	4.326
Iran	2.305
Türkei	1.373
Georgien	2.277
Eritrea	506
Somalia	1.392
Ungeklärt	1.010

39. Wie viele Asylgesuche gab es in den Monaten Januar, Februar und März 2018 an den bundesdeutschen Grenzen (bitte nach Grenzabschnitten und wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Im ersten Quartal 2018 haben 3.423 Personen (Januar: 1 220, Februar: 1 069, März: 1 134) bei der Bundespolizei und den mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden um Asyl nachgesucht. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2018 Grenze	Anzahl Asylnachsuchender
Gesamtergebnis	3.423
Flughäfen	716
Schweiz	699
Inlandsfeststellungen	631
Frankreich	365
Österreich	248
Belgien	239
Dänemark	149
See	142
Tschechische Republik	123
Niederlande	50
Polen	35
Luxemburg	26

1. Quartal 2018 Staatsangehörigkeit (Top-5)	Anzahl Asylnachsuchender
Gesamtergebnis	3.423
Nigeria	378
Afghanistan	316
Eritrea	298
Irak	288
Iran	239

40. Ist die Bundesregierung bereit einzugestehen, dass die nach ihrer Auffassung „ungefähre Einschätzung“ des damaligen Bundesministers des Innern Dr. Thomas de Maizière, wonach vielleicht nur 40 bis 50 Prozent der Asylsuchenden als solche an der deutsch-österreichischen Grenze erkannt würden (vgl. Antwort zu Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 19/1371), auf der Grundlage der von der Bundesregierung übermittelten Zahlen (ebd., Antwort zu Frage 27: 1 740 Asylsuchende wurden 2017 an der deutsch-österreichischen Grenze erfasst), grob falsch war, denn 1 740 Asylsuchende von 186 644 Asylsuchenden im Jahr 2017 insgesamt (Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 16. Januar 2018) sind nicht einmal ein Prozent (bitte begründen), und ist die Bundesregierung vor diesem Hintergrund bereit einzugestehen, dass Kontrollen an der deutsch-österreichischen EU-Binnengrenze in Bezug auf eine angebliche Verhinderung so genannter Sekundärmigration von Asylsuchenden eine in erster Linie nur symbolische Bedeutung beizumessen ist, zumal Asylsuchende nicht an den Grenzen abgewiesen werden (bitte ausführen)?

Die Einschätzung des ehemaligen Bundesinnenministers Dr. Thomas de Maizière bezieht sich nicht auf das Verhältnis der insgesamt in Deutschland ankommenden Asylsuchenden im Verhältnis zu den Asylgesuchen gegenüber der Bundespolizei an der deutsch-österreichischen Grenze. Vielmehr liegt auf der Grundlage unterschiedlicher Erkenntnisse die Annahme zu Grunde, dass von der Teilmenge der in Deutschland ankommenden Asylsuchenden, die vermutlich über die deutsch-österreichische Grenze eingereist sind, nur etwa 40-50 Prozent an der deutsch-österreichischen Grenze festgestellt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei den von der Bundespolizei an der deutsch-österreichischen Grenze festgestellten unerlaubt eingereisten Personen das Asylgesuch im Rahmen der gemeinsamen Bearbeitungsstraßen unmittelbar gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt und dort statistisch erfasst werden . Zudem werden unerlaubte Einreisen, die über die deutsch-österreichische Grenze erfolgten, auch außerhalb des 30 km Grenzraums, z. B. durch die Polizeien der Länder, festgestellt.

Im Jahr 2017 wurden durch die Bundespolizei insgesamt 16 312 unerlaubt eingereiste Personen festgestellt, die über die deutsch-österreichische Grenze eingereist sind. Das entspricht 32,5 Prozent der im gesamten Bundesgebiet durch die Bundespolizei festgestellten unerlaubten Einreisen.

Die vorübergehend wieder eingeführten Grenzkontrollen stellen ein wichtiges Instrumentarium zur Unterbindung der unerlaubten Sekundärmigration dar.

Im Zeitraum von Januar bis Mai 2018 erfolgten bereits 2 443 Zurückweisungen von Personen, die versuchten, unerlaubt einzureisen. Deutschland ist nicht nur Zielland für Asylsuchende sondern auch Transitland. Die Asylsuchenden stellen in der Regel in ihrem „Zielland“ einen Asylantrag.

41. Wie ist es zu erklären, dass im Jahr 2017 an der deutsch-schweizerischen Grenze fast doppelt so viele und an der deutsch-französischen Grenze fast so viele Asylsuchende von der Bundespolizei oder beauftragten Behörden festgestellt wurden wie an der deutsch-österreichischen Grenze, obwohl es nur an letzterer ganzjährig systematische Grenzkontrollen gab – und was sagt das über die Notwendigkeit und Begründbarkeit der Aufrechterhaltung der nach EU-Recht nur ausnahmsweise und befristet zulässigen systematischen Grenzkontrollen aus (bitte ausführen)?

Zum Verhältnis der Anzahl der gegenüber der Bundespolizei geäußerten Asylgesuche wird auf die Antwort zu Frage 40 verweisen. An der deutsch-schweizerischen und an der deutsch-französischen Grenze werden z. B. keine gemeinsamen Bearbeitungsstraßen der Bundespolizei mit dem BAMF betrieben, wodurch ein statistischer Vergleich nicht möglich ist.

Ein Vergleich der festgestellten unerlaubt eingereisten Personen (inkl. Versuche) ergibt für das Jahr 2017 folgendes Bild:

deutsch-österreichische Grenze: 16 312,

deutsch-schweizerische Grenze: 5 551,

deutsch-französische Grenze: 3 946.

42. Kann die Bundesregierung inzwischen Angaben dazu machen, inwieweit bei systematischen Kontrollen an den EU-Binnengrenzen Personen, die des Terrorismus oder terroristischer Anschläge verdächtigt sind, aufgedeckt und/oder festgenommen wurden (wenn ja, bitte ausführen und mit konkreten Zahlen und näheren Angaben unterlegen, wenn nein, warum nicht), und wenn es keine konkreten Zahlen hierzu gibt, wie rechtfertigt die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission und anderen EU-Mitgliedstaaten die Notwendigkeit weiterer EU-Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze (bitte ausführen)?

Die im Rahmen von Grenzkontrollen gewonnenen Hinweise und Erkenntnisse mit Bezügen zur politisch motivierten Kriminalität und zum internationalen Terrorismus werden von der Bundespolizei an die zuständigen Staatsschutzbehörden übermittelt, denen die abschließende Bewertung und damit auch Erfassung auf eine tatsächliche Staatsschutzrelevanz obliegt. Weitere Angaben im Sinne der Fragestellung werden von der Bundespolizei nicht erhoben.

Die Durchführung der vorübergehenden Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze ist derzeit aus migrations- und sicherheitspolitischen Gründen weiterhin erforderlich. Dies wurde unter anderem der Europäischen Kommission mit Notifizierungsschreiben mitgeteilt.

43. Wie ist die genaue Bilanz der zeitweilig systematischen Binnengrenzkontrollen bei Flügen aus Griechenland (bitte darstellen)?

Im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Grenzkontrollen auf Flugverbindungen aus Griechenland stellten die Grenzbehörden im Zeitraum vom 12. November 2017 bis zum 11. Mai 2018 insgesamt 477 unerlaubt eingereiste Personen (Versuche) und 190 Fahndungstreffer fest. 282 Personen wurden zurückgewiesen.

44. In wie vielen Fällen wurde das BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG im Auftrag der Ausländerbehörden welcher Bundesländer im ersten Quartal 2018 bzw. im vorherigen Quartal mit welchem Ergebnis beteiligt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Angaben zur Beteiligung des BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2018	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
Gesamt	264	71	116	77
darunter.				
Baden-Württemberg	27	11	9	7
Bayern	20	7	7	6
Berlin	18	8	5	5
Bremen	3	-	1	2
Hamburg	5	-	2	3
Hessen	22	8	8	6
Mecklenburg-Vorpommern	14	5	5	4
Niedersachsen	1	-	-	1
Nordrhein-Westfalen	8	5	2	1
Rheinland-Pfalz	119	21	64	34
Saarland	1	-	-	1
Sachsen	4	1	2	1
Sachsen-Anhalt	6	4	1	1
Schleswig-Holstein	3		1	2

1. Quartal 2018	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
Gesamt	264	71	116	77
darunter:				
Syrien	**12**	2	-	10
Irak	7	3	4	-
Nigeria	5	2	1	2
Afghanistan	30	9	12	9
Iran	7	-	3	4
Türkei	16	-	12	4
Georgien	2	1	1	-
Russische Föderation	23	9	10	4
Somalia	1			1
Ungeklärt	3	1	1	1

4. Quartal 2017	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
gesamt	282	54	117	111
darunter				
Baden-Württemberg	36	2	25	9
Bayern	17	4	6	7
Berlin	31	7	12	12
Bremen	5	2	2	1
Hamburg	21	6	8	7
Hessen	10	3	2	5
Mecklenburg-Vorpommern	1		1	
Niedersachsen	15	2	7	6
Nordrhein-Westfalen	118	24	43	51
Rheinland-Pfalz	6	3	2	1
Saarland	2	1		1
Sachsen	8		1	7
Sachsen-Anhalt	5		5	
Schleswig-Holstein	7		3	4

4. Quartal 2017	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
gesamt	282	54	117	111
darunter				
Syrien	8	0	0	8
Irak	8	0	2	6
Afghanistan	21	10	8	3
Türkei	7	0	2	5
Eritrea	2	1	0	1
Nigeria	7	1	3	3
Iran	6	0	6	0
Somalia	2	1	0	1
Georgien	0	0	0	0
Ungeklärt	3	1	2	0

45. Welche Angaben für das erste Quartal 2018 lassen sich machen zu überprüften (vor allem: Ausweis-) Dokumenten und zum Anteil ge- oder verfälschter Dokumente Asylsuchender (bitte zum Vergleich auch die Anzahl der „beanstandeten“ Dokumente angeben und nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Eine Übersicht der geprüften Dokumente im ersten Quartal 2018 sowie deren Bewertungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Staatsangehörigkeit 1. Quartal 2018	Geprüfte Dokumente	Ohne Beanstandung	Ge- oder verfälscht	Nicht abschließend bewertbar
Syrien	19.187	18.104	665	418
Irak	7.524	7.286	121	117
Nigeria	493	325	12	156
Afghanistan	1.688	1.442	76	170
Iran	2.415	2.358	10	47
Türkei	2.964	2.616	82	266
Georgien	1.245	1.093	11	141
Eritrea	400	345	11	44
Somalia	147	93	11	43
Ungeklärt	1.188	1.184	0	4
Sonstige HKL	8.065	6.813	72	1.180
Summe	45.316	41.659	1.071	2.586

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333